

Stenographischer Bericht

der

vierunddreißigsten Sitzung des Krain. Landtages zu Laibach

am 25. März 1863.

Anwesende: Vorsitzender: Freiherr v. Cobelli, Landeshauptmann von Krain. — Regierungs-Commissär: Herr Roth, k. k. Landesrath. — Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Fürstbischofs Dr. Widmer; dann der Herren Ambrosch, Ant. Graf v. Auersperg, Gustav Graf v. Auersperg, Golob, Guttman, Locker, Dr. Kecher, Kosman. — Schriftführer: Vilhar.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 24. März 1863. — 2. Berathung des Schulpatronats-Gesetzes. — 3. Bericht über den Antrag des Dr. Loman auf Einführung der Schwurgerichte.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten Vormittag.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung, nachdem eine hinlängliche Anzahl von Landtagsabgeordneten versammelt ist.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der gestrigen Sitzung zu lesen.

(Schriftführer Vilhar liest dasselbe.)

(Nach der Verlesung.) Ist über die Fassung des Protokolls was zu bemerken? (Nach einer Pause.)

Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so ist es als richtig anerkannt.

Wir kommen nunmehr zur Berathung des Schulpatronatsgesetzes, und ich ersuche den betreffenden Herrn Referenten seinen Vortrag zu beginnen.

Abg. Deschmann: Bevor ich zur Lesung des Ausschussberichts schreite, gestatten Sie mir einige Rückblicke auf das Volksschulwesen in Krain und auf die bedeutenderen historischen Momente desselben zu werfen.

Sehr schön bezeichnet ein krainerischer Dichter die geistige Begabung des Krainers mit den Worten: „za uk si prebrisane glave, pa čedne in terdne postave; sreča te iše, um ti je dan, najdel jo bodeš, ak' nisi zaspan“.

Den trefflichsten Beleg für die Wahrheit dieser Verse liefert uns die Geschichte verdienstvoller Männer Krains, aus der wir entnehmen, daß so mancher Krainer unter den unglücklichsten, dürftigsten Verhältnissen mit allen Widerwärtigkeiten des Lebens kämpfend, sich zu einer hohen Stufe der Bildung hinaufgeschwungen, sich so manchen Ehrenposten im Staate oder in der Kirche errungen hat.

Das geistige Capital des Krainers ist nicht unbedeutend, nur muß es entsprechend angeregt, befruchtet und

in die rechten Bahnen gelenkt werden. Die erste Anregung erhält es aber in der Volksschule.

Wenn ich auf die ersten Anfänge derselben übergehe, so will ich nur kurz bemerken, daß es in Krain schon zur Zeit der protestantischen Bewegung einzelne Schulen gab, so z. B. eine sehr besuchte Schule in Gurtsfeld, eine in Laibach.

Ich übergehe jene weitere Zeit, in der die Ausbildung so zu sagen nur das Privilegium einiger bevorzugten Classen war, wo nur gelehrte Schulen bestanden, welche mehr die höhere Bildung im Geiste der damaligen Zeit anstrebten, während für die Bildung des Volkes im eigentlichen Sinne nichts geschah.

Die glorreiche Kaiserin Maria Theresia war es, welcher auch Krain die erste Einführung des Volksschulwesens verdankt. Wie der geistreiche Schriftsteller Sonnenfels aus der theresianischen Zeit bemerkt, beabsichtigte die edle Kaiserin „die Dachböden auszuheben, welche verhielten, daß kein Tag in den Geist der Nation fiel“. Sie schickte einen ausgezeichneten Mann, den Grafen Torres, nach Krain, welcher die Verhältnisse des Landes zu studiren und seine Entwürfe bezüglich der Gründung neuer Schulen der Kaiserin vorzulegen hatte.

Er schlug vor, daß in Krain außer der Normal-
schule in Laibach fünf Hauptschulen errichtet würden, nämlich in Krainburg, Stein, Laß, Idria und Radmannsdorf. Die Hindernisse jedoch, welche sich der Errichtung der Volksschulen in den Weg stellten, waren immens.

Nicht nur fand die edle Absicht der Kaiserin in der Bevölkerung keine Unterstützung, ja sogar von Seite jener Stände, von denen man doch hätte vor Allem erwarten sollen, daß sie die Volksschule pflegen würden, erhob sich gegen diese

neue Einrichtung die entschiedenste Opposition. Es lautete damals in Krain allgemein, und so wurde auch der Bericht des Grafen Torres nach Wien erstattet, daß man in Krain das Lesen als eine zum Uebel führende Sache ansehe.

Eine Motivierung des Erzpriesters Zabacin in Rudolphswerth sprach sich dahin aus:

„Man möge die Landleute in Krain als Christen, oder als Glieder des Staates und gesetzlichen Zusammenhanges betrachten, so scheint das Lesen- und Schreibenfennen für dieselben weder rathsam noch vom besondern Nutzen, viel weniger aber nothwendig zu sein“.

Dessenungeachtet wurde die Normalschule in Laibach eingeführt, und ein ausgezeichnete Krainer „Kumerdej“ an die Spitze derselben gestellt.

Anfänglich fand sich — wie es in den nach Wien abgegebenen Berichten lautete — nur Gesindel in der Schule ein. Die besseren Stände wollten sich nicht entschließen, ihre Kinder in diese Schule zu senden, indem damals noch die Standesvorzüge zu hoch angeschlagen wurden, als daß man sich bewogen gefühlt hätte, mit den Kindern der ungebildeten niederen Stände auch jene der Adelligen und der Bürger in die Schule zu schicken.

Doch ungeachtet dieser Hindernisse, welche dem Volksschulwesen anfangs entgegenstanden, faßte es dennoch Wurzeln und entwickelte sich zu einem freudigen schöne Früchte versprechenden Bäumchen.

Aus Krain wurde zu Ende der Maria Theresianischen Epoche an den großen Geschichtsforscher Schläger, der besonders für die Geschichte der Slaven von hoher Bedeutung ist, geschrieben: „daß das Volksschulwesen in Krain den erfreulichsten Aufschwung nehme, daß die Bauernkinder nicht nur die krainerische Sprache gut verstehen und lesen, sondern, daß sie auch im Deutschen sich sehr gut ausdrücken. Es wurde weiter bemerkt, daß wenn es so fortginge, das Schulwesen einer recht erfreulichen Zukunft entgegen gehe“.

Besondere Verdienste um die Volksschule in Krain, erwarb sich damals ein adeliger Krainer, Graf Edling, der früher bei der Herrschaft Laak bedienstet, später als Leiter des Unterrichtswesens in Krain angestellt war.

Dieser Mann machte vereint mit Kumerdej an Maria Theresia einen Vorschlag, wie man am besten zur Ausbildung der Jugend in ihrer Muttersprache schreiten könnte. Seine Vorschläge fanden die allerhöchste Billigung, und, was wirklich eine Abnormität für jene Zeit ist, es erschien der erste Katechismus für die Volksschulen von einem Laien, nämlich vom Grafen Edling in das krainerische übersezt.

Eine neue Epoche des Volksschulwesens, trat unter dem Nachfolger Maria Theresia's unter Kaiser Joseph ein. Als die bedeutendsten reformatorischen Schritte dieses großen Kaisers verdienen bezeichnet zu werden, die Aufhebung der geistlichen Orden, die Aufhebung der Bruderschaften und die neue Pfarreinteilung. Es befand sich damals in Krain selbst in den kleinsten Dörfern eine Anzahl von Bruderschaften, von denen Einige ein nicht unbedeutendes Vermögen besaßen.

Sie hießen z. B. Skapulierbruderschaft, Rosenkranzbruderschaft u. dgl.

Kaiser Joseph widmete das Vermögen dieser aufgehobenen Bruderschaften dem Normalschulфонде, welcher für die Dotirung der Volksschulen bestimmt war, während das Vermögen der aufgehobenen Klöster dem Religionsфонде zugewiesen wurde.

Eine der wichtigsten Bestrebungen Kaiser Josephs

war, durch eine entsprechende Einteilung der Pfarren auch dem Volksschulwesen einen Aufschwung zu geben, und schon damals wurde der wichtige Grundsatz ausgesprochen, daß bei jeder Pfarre wenigstens eine Volksschule bestehen solle.

Obwohl jener große Kaiser manchen Mißgriff begangen haben mag, indem er den raschen Flügelschlag seiner Zeit erfassend, ein vielleicht zu großer Dränger war, und seinem Jahrhundert all zu rasch voraus eilen wollte in Dingen, wo denn doch eine naturgemäße allmähliche Entwicklung angezeigt ist; so waren doch seine großen reformatorischen Ideen nicht fruchtlos, manche derselben gelangten erst später zur Ausführung, und namentlich die wichtigsten Bestimmungen in dem Schulcorder rühren zu meist aus jener Zeit her, und geben gewiß das glänzendste Zeugniß für die humanen Absichten jenes großen Kaisers, welcher es nicht verschmähte den Pflug zu ergreifen, um dem Landmanne zu zeigen, wie hoch selbst der Kaiser dieses Ackergeräth zu schätzen wußte.

Aus der Regierungszeit des Kaisers Franz führe ich nur an, daß in dem Sinne des Schulcorder fortgearbeitet wurde, und daß namentlich ein verdientvoller Krainer an der Normalhauptschule in Laibach, nämlich der verstorbene Bischof Raunicher es war, der seinen geringen Einfluß auf die Entwicklung der slovenischen Sprache und auf den regelrechten Unterricht in derselben in den Volksschulen genommen hat.

So kam denn endlich das Jahr 1848, welches eine neue Bewegung der Geister hervorrief, welchem jedoch später ein Rückschlag folgte, der in diesem Hause schon öfter als ein mehrjähriger Winter bezeichnet worden ist.

Doch fühle ich mich verpflichtet, der Wahrheit das Zeugniß abzulegen, daß in diesem Winter manches schöne Pflänzchen des Volksschulwesens aufgekeimt ist. Besonders erwähnenswerth ist die Periode vom Jahre 1850 bis zum Jahre 1860, in welcher in dem Volksschulwesen in Krain so wichtige Reformen vor sich gegangen sind, wie es vor jener Zeit nie der Fall war.

Ich will nur anführen, daß in dieser Zeit viele vorzügliche den jetzigen Verhältnissen entsprechende Schulbücher verfaßt, daß ferner in Berücksichtigung der slovenischen Sprache in den Volksschulen, im Vergleiche zu den frühern Zeiten wirklich bedeutende Fortschritte geschehen sind.

Um jedoch bei dem Gegenstande, den ich als Berichterstatter zu erörtern habe, zu verbleiben, will ich nur anführen, daß seit dem Jahre 1850 bis zum Jahre 1860 in Krain nicht weniger als 64 neue Schulhäuser gebaut, 32 Schulhäuser adaptirt, 91 Dotationen von Lehrern neu herbeigeschafft, und 44 verbessert worden sind.

Seit dem Jahre 1860 ist das Volksschulwesen leider wieder in einem Rückschritte begriffen. Es scheint, daß man jenen Bestimmungen der Landesregierungs-Verordnung vom 6. September 1855 welche dem, bei der hiesigen Regierung angestellten gewesenen Schulrath Močnik zur größten Ehre gereicht, nicht jene Aufmerksamkeit zollt, als sie es wirklich verdienen, ja es scheint jene Vorschrift völlig in Vergessenheit gerathen zu sein, und es wird die Befolgung derselben von Seite der Bezirksamter nicht mehr mit der gehörigen Sorgfalt überwacht.

Das Volksschulwesen in Krain stellt sich gegenwärtig nach einer statistischen Aufzeichnung, die ich von einem sehr geachteten im Schulfache bewanderten Manne erhalten habe, folgendermaßen dar:

Wir haben in Krain bei 288 Curatien, 4 Knabenhauptschulen, 7 gemischte Hauptschulen, 2 Schulen bloß für Mädchen, 2 Trivialschulen für Knaben allein, 2 Tri-

vialschulen für Mädchen allein, 153 gemischte Schulen und 71 Nothschulen, von welchen letzteren wohl viele diesen Namen nicht verdienen, so daß die Zahl der Schulen in Krain — die Volksschulen und die Trivialschulen zusammen gerechnet — sich auf 170 beläuft. Die Zahl derselben belief sich im Jahre 1850 auf 96; wornach der bedeutende Zuwachs von 74 Volksschulen in die Periode von 1850 bis 1860 entfällt. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder in Krain beträgt 53.000 werkstagschulfähige; 26.000 sonntagschulfähige; vor dem Jahre 1850 betrug die Zahl der Schulbesuchenden 11.000; seit jener Zeit hat sie sich auf 29.000 gesteigert, die der Sonntagschulbesuchenden betrug 16.000. Seit dem Jahre 1860 hat sich die Zahl der Volksschulbesuchenden um 1000 vermindert.

Die Zahl der Lehrer in Krain ist 180 bis 190 Lehrer, 30 Unterlehrer, 30 — 40 Präparanden.

An Schulgebäuden hat Krain 150 eigene Schulgebäude, 20 gemiethete und 7 unentgeltlich überlassene. Von diesen 150 Schulgebäuden befinden sich 123 im guten Zustande, 34 im mittelmäßigen und 20 im schlechten Zustande.

Die Verhandlungen bezüglich mehrerer neuen oder zu erweiternden Schulen wurden bereits im Jahre 1860 in Angriff genommen, jedoch haben sich die meisten derselben zerklüftet. Nun, meine Herren, ist es sicherlich eine heilige Pflicht des Landtages, daß er die Volksschule diese erste Pflanzschule nützlicher Staatsbürger unter seine sorgsame Obhut nehme. Ich glaube, eben wegen der Wichtigkeit dieser Sache werden mich die Herren entschuldigen, wenn ich dem eigentlichen Hauptberichte diese kurzen Vorbemerkungen vorangeschickt habe.

Sicherlich werden jene Uebelstände, die sich seit dem Jahre 1860 im Volksschulwesen in Krain gezeigt haben, durch die Thatkraft und Energie des hohen Landtages gehoben werden, zumal wenn, wie wir es bei einer andern Gelegenheit aus dem Munde des hochverehrten Herrn Statthalters vernommen haben, wir versichert sein können, daß auch die hohe Regierung in einer so hochwichtigen Sache, wie es das Volksschulwesen ist, mit uns Hand in Hand gehen werde.

Zum Schluß darf ich auf einen Umstand nicht vergessen, ich muß nämlich jener wackern Männer gedenken, welche besonders in dieser letzten Epoche sich für die Hebung des Volksschulwesens in ausgezeichnete Weise verdient gemacht haben, unter denen nicht bloß Laien, sondern auch Geistliche und Hilfspriester es waren, die Ausgezeichnetes geleistet haben.

Ich glaube, meine Herren, daß es wohl an passender Stelle sei, wenn der Landtag es ausspricht, wie sehr er ihre Verdienste zu schätzen weiß, und wie sehr er ihnen dafür seine Hochachtung zollt.

Ich gehe nun über zu dem Berichte selbst, der also lautet: (liest.)

„Hoher Landtag!

Der in der dritten Sitzung dieser Landtagsession zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Lokalitäten der Volksschulen, gewählte Ausschuss hat diesen Gegenstand in 5 Sitzungen einer reiflichen Erwägung unterzogen, und legt das Resultat seiner Berathungen im Anschlusse /- einem hohen Landtage zur Beschlussfassung vor.

Als Hauptpunkte, über die sich der Ausschuss vor Allem Klarheit verschaffen mußte, sind folgende zu bezeichnen:

a) Die Entstehung des gesetzlichen Schulpatronates, nebst den damit verbundenen Rechten und Verbindlichkeiten.

b) Die Beziehungen der einstigen Grundobrigkeiten zu den Kosten der Volksschule.

c) Die Beitragsleistungen des krainischen Normal-Schulfundes für die Lokalitäten der Volksschulen.

ad a) Das lediglich im Gesetze gegründete Schulpatronat, welches nach §. 1 in Zukunft zu entfallen hat, wurde durch die Hofdecrete vom 11. Februar und 19. October 1787 eingeführt, und es wurden zu demselben Diejenigen verpflichtet, welchen das Pfarrpräsentationsrecht zustand, ohne daß von ihrer Seite eine Erklärung der Uebernahme erfolgt, oder eine Ablehnung des Schulpatronates zulässig gewesen wäre. Die Pflichten des Schulpatrons waren folgende:

1. Bei Schulbauten bezahlte der Patron die Professionistenkosten, wohingegen die Grundobrigkeiten das Baumaterialie beizustellen und die Gemeinden die Hand- und Zugarbeiten zu leisten hatten. (§. 368 pol. Schulverf.)

2. Der Patron hatte die Kosten der innern Einrichtung der Schule nach §§. 369, 381, 382 und 383 der politischen Schulverfassung allein zu tragen.

Mit einem Drittheile hatte der Patron zu concurriren:

3. Zum Zinse für die gemietheten Schulwohnungen. (§. 379 pol. Schulverf.)

4. Zu den Kosten der auswendigen Weisung des Schulgebäudes.

5. Zu der Schornsteinsegergebüß und den Kosten der Reinigung der Senfgrube (§. 390), und

6. zu den Feuerlöschrequisiten.

Bis zum Jahre 1848 wurde das zweite Drittel dieser Auslagen von den Grundobrigkeiten, und das dritte Drittheil von den Gemeinden bestritten, nach diesem Jahre aber war den Gemeinden die Zahlung zweier Drittheile obgelegen.

Endlich oblag dem Patron:

7. Die Hälfte des Werthes des Schulbeheizungsholzes den Grundobrigkeiten zu vergüten, welches diese zu geben, die Gemeinden aber zu fällen und zuzuführen hatten. (§. 391.)

Mit den Ministerial-Verordnungen vom 10. Juni und 16. November 1849 (Prov. Gef. S. Band 31 S. 437 und 783) wurden die Grundobrigkeiten von den ihnen als solchen bei Kirchen- und Schulbauten obliegenden Verpflichtungen enthoben, und es wurde bestimmt, daß dieselben bezüglich derartigen Beitragsleistungen so zu behandeln sind, wie die anderen Pfarrinsassen.

Das Patronatsverhältniß wurde zwar aufrecht erhalten, jedoch mit der Beschränkung, daß bis zur definitiven Regelung desselben, in jedem Falle einer oberschwebenden Patronatsbelastung vorerst eine Vergleichsverhandlung einzutreten habe, um ein freiwilliges Uebereinkommen unter den concurrenzpflichtigen Parteien zu erzielen, und wo dieses nicht zu Stande kommt, seien alle mit größeren Auslagen verbundenen Baulichkeiten einzustellen, und nur die nothwendigsten und unaufschiebbaren der laufenden Auslagen dem Patronate aufzutragen.

Die Verpflichtung zur Beistellung des Brennholzes (Punkt 7) wurde mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1848 (P. G. S. Bd. 30 S. 661) sowohl in Betreff der Patrone als auch in Betreff der Grundobrigkeiten aufrecht erhalten.

Gegenüber diesen Verpflichtungen standen dem Patron nach den bestehenden Gesetzen folgende Rechte zu:

1. Das Präsentationsrecht zu Schuldiensten. (§. 142 pol. Schulverf.)

2. Das bedingte Recht zur Abdankung des Schullehrers. (§. 273.)

3. Das Recht zur Intervention bei den Schulvisitationen. (M. G. f. G. u. U. 29. Juni 1850.)

4. Das Recht der Beschwerden gegen die Lehrer. (§. 275 pol. Schulverf.)

In Erwägung nun, daß wohl das Kirchenpatronat ursprünglich auf einer freiwilligen Erklärung des Kirchenpatrons, welche außerdem durch die kirchlichen Satzungen ihre Weihe erhielt, gegründet ist, daß hingegen das Schulpatronat in seiner Entstehung auf keinem freiwilligen Uebereinkommen beruht, sondern auf einem gesetzlichen Zwange zu einer Zeit, da die Verhältnisse der Volksschulen und der Gemeinden ganz anderer Natur waren, als heut zu Tage, in weiterer Erwägung, daß die Rechte des Schulpatrons für denselben von keiner, wohl aber für die Gemeinde von Bedeutung sind, und mit den Lasten des Schulpatronats in keinem Verhältnisse stehen, in fernerer Berücksichtigung der vielen Hindernisse, welche sich aus der Beibehaltung des Patronates für die gedeihliche Entwicklung des Volksschulwesens ergeben würden, entschied sich die Majorität des Ausschusses für die in der Regierungsvorlage ausgesprochene Auflassung des Schulpatronates.

ad b. Die Verpflichtungen der Dominien zu Beitragsleistungen für die Volksschulen sind oben bei a) sub 1. 3 — 6 und 7 detaillirt.

Von allen diesen Verpflichtungen wurde durch Min. Erlaß vom 15. Dezember 1848 nur die Beistellung des Schulbeheizungsholzes aufrecht erhalten.

ad c. Der krainische Normalerschulfond wurde aus dem Vermögen der in Krain aufgelösten Bruderschaften gegründet, und es wurde demselben zu Folge Sub. Vrdg. vom 21. Sept. 1798, Z. 6117 der Betrag von 79.772 fl. 55 $\frac{1}{2}$ kr. als Stammcapital zugewiesen. Sein jetziger Capitalienstand beläuft sich nach dem Präliminare pro 1863/4 auf 78.540 fl. Er gehört zu den passiven Fonds, indem bei einem Erforderniß von 24.551 fl. und bei einer Bedeckung von 10.379 fl. der Abgang von 14.172 fl. durch Zuschüsse vom Aerar gedeckt wird.

Die durch dieses Gesetz berührten Beitragsleistungen des Normalerschulfondes beziehen sich:

1. Auf die Normalhauptschule in Laibach. Bisher war dießfalls maßgebend das Studienhofcommissionsdecret vom 18. Juli 1840, Z. 4239, welches bestimmt, daß die Bestreitung der Erhaltungskosten des landständischen zu Schulzwecken gewidmeten sogenannten Lycealgeländes dem Studien- und Schulfonde obliegt, dann das Studienhofcommissionsdecret vom 1. Juli 1843, Z. 3992, mit welchem festgesetzt worden ist, daß der Flächenraum der von den einzelnen Studienanstalten benützten Lokalitäten den Maßstab der Vertheilung der Erhaltungskosten auf die einzelnen Fonde bilden soll. In diese Rubrik gehört auch das Quartiergeld des Normalerschul- Directors mit 122 fl.

2. Auf die gewöhnlichen Herstellungen der Hauptschulen in Abelsberg und Neustadt. Diese beiden Schulen sind in Folge A. h. Entschliesung vom 8. October 1829 den Normalhaupts- und Muster Schulen gleich gestellt worden. Die Bauherstellungskosten der Schule in Abelsberg wurden seit jeher nach der gesetzlichen Concurrenz §. 369 der pol. Schulverfassung, u. z. von dem Normalerschulfonde, dem Religionsfonde als Patron, den Dominien und der Schulgemeinde bestritten. Nach der im Jahre 1848 erfolgten Enthebung der Dominien zur Beitragspflicht hat man die Baukosten derart aufgebracht, daß der Normalerschulfond das eine Drittel, der Religionsfond das zweite Drittel und die Gemeinden das dritte Drittel der Kosten des Materials und der Professionisten beisteuer-

ten. Die Gemeinden hatten aber auch außerdem die Hand- und Zugarbeit zu leisten.

Ebenso wurden die Kosten der Bauherstellungen bei der Kreishauptschule in Neustadt von den dazu Verpflichteten, d. i. von dem Normalerschulfonde, dem Religionsfonde als Patron, den Dominien und Gemeinden bis zum Jahre 1848 bestritten.

Vom Jahre 1849 bis zum Jahre 1859 wurden alle Baukosten an den Neustadter Schullocalitäten aus dem Normalerschulfonde bezahlt, ohne dazu weder den Patron noch die Gemeinden in Anspruch zu nehmen.

Erst im Jahre 1859 wurden neuerdings mit Landesregierungs-Verordnung vom 2. Oct. 1859, Z. 17864 die Baukosten und zwar mit einem Drittel auf den Patron, mit dem zweiten Drittel auf den Normalerschulfond und mit dem dritten Drittel auf die Gemeinden vertheilt.

3. Wird aus dem Normalerschulfonde die Miethe eines Präparandenimmers in Idria nebst Brennholzpauschale für dasselbe, zusammen im Betrage von 53 fl., bestritten.

Die sonstigen Ausgaben des Normalerschulfondes beziehen sich auf Lehrerdotationen, Ergänzungen von Congruen und Lehrergehalten, Schulprämien, Pensionen u. s. w.

Die hier gedrängt zusammengestellten factischen Verhältnisse der für Schulbauten und für die Kosten der Schullocalitäten bisher bestandenen Concurrenz haben den Ausschuss bewogen, die Hauptpositionen der Regierungsvorlage anzunehmen, und es wird der Berichterstatter beauftragt, bei Bedenken, die sich allenfalls während der Debatte ergeben sollte in eine detaillirtere Auseinandersetzung der Beweggründe, als es hier möglich ist, einzugehen. Bezüglich der von der Regierungsvorlage abweichenden Anschauungen des Ausschusses wird folgendes bemerkt.

ad §. 2.

Er erachtete den zweiten Absatz als nicht unwesentlich beifügen zu müssen, um bei dem Umstande, daß es in Krain mehrere Volksschulen gibt, zu denen jährliche Beiträge an Geld und Naturalien, theils zur Dotation der Lehrer, theils für die Schullocalitäten geleistet werden, nicht der Vermuthung Raum zu geben, als wären auch diese weder mit dem aufgehobenen gesetzlichen Schulpatronate, noch mit dem ehemaligen Verhältnisse der Grundobrigkeiten in irgend einem Zusammenhange stehenden Verpflichtungen aufgehoben.

ad §. 7.

Dieser Paragraph der Regierungsvorlage kommt bei den jetzigen Verhältnissen des Volksschulwesens in Krain bei keiner Hauptschule in Anwendung, da eine vollständige Präparandie nur bei der Normalhauptschule in Laibach besteht, und die Lehrerbildungsanstalt in Idria sich nur auf einen Cursus beschränkt und schon im nächsten Jahre einzugehen droht. Der Ausschuss erachtete jedoch, daß vor Allem für eine vollständige Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Krain gesorgt werden müsse, daher er sich für die Aufnahme der Position der Regierungsvorlage entschied. Er glaubte ferner an dieser Stelle die durch die A. h. Entschliesung vom 8. October 1829 gegründeten Rechte der ehemaligen Kreishauptschulen in Neustadt und Abelsberg wahren zu müssen, da sonst jene Hauptschulen zu Trivialschulen herabzusinken drohen, und die beantragte Belastung des Normalerschulfondes mit einem Drittel der Kosten als ein nur sehr billiges Ausmaß angesehen werden kann. Zugleich wird in dem vom Ausschusse beantragten zweiten Absätze dieses Para-

graphen die Beitragspflicht der öffentlichen Fonde für die Hauptschule in Idria, sowie auch für die Mädchenschulen der Ursulinerinnen in Laibach und Laß ausgesprochen. Die erstere ging aus der auf alleinige Kosten des Bergamtes in Idria erhaltenen Werkschule hervor, und es gilt bezüglich derselben ohnehin der Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1858, wornach in jenen Gegenden, wo die Bevölkerung ganz oder größtentheils aus Bergwerks- oder Salinenarbeitern, d. i. aus Dienstleuten des k. k. Cameral-Nerars besteht, letzteres nicht nur für die Erbauung und Instandhaltung der Gebäude, sowie die Beistellung des Beheizungsholzes, sondern auch für die Besoldung des Lehrpersonals entweder ganz oder mit einem den Ortsverhältnissen entsprechenden Antheile seit jeher immer gesorgt hat.

Bei den Mädchenschulen der Ursulinerinnen in Laibach und Laß kommt zu erwägen, daß diese Schulen zugleich Klosterschulen seien, und daß bisher bei jeder Baute oder Erweiterung derselben auch die öffentlichen Fonde, als: der Religionsfond, Normalschulfond, in Mitconcurrnz gezogen worden sind.

ad §. 17.

Der Ausschuß glaubte das dem Staate vorbehaltenene Recht der Oberleitung bei Schulbauten genauer bestimmen, und auch die ökonomischen Rücksichten, welche sicherlich in der Gemeinde bezüglich in dem gewählten Schul-Comité ihre beste Vertretung finden, wahren zu müssen.

Der Ausschuß stellt zum Schlusse folgenden Antrag: „Der hohe Landtag wolle dem aus der Ausschuß-Berathung hervorgegangenen sub 7. beiliegenden Gesetzesentwurfe, betreffend das Schulpatronat und die Kostenbeteiligung für die Lokalitäten der Volksschulen seine Zustimmung ertheilen“.

Ich bitte den Herrn Vorsitzenden die Generaldebatte darüber zu eröffnen.

Präsident: Ich eröffne hiemit die Generaldebatte, und ersuche jene Herren, welche das Wort ergreifen wollen, sich diesfalls zu melden.

Abg. Dr. Suppan: Ich habe bei Gelegenheit der Berathung über das Concurrnzgesetz bezüglich der Kirchen- und Pfründenbauten den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes bezüglich der Ablösung des Kirchenpatronates gestellt. In dem vorliegenden Gesetzesentwurfe haben wir nun in der That ein vollständiges Ablösungsgesetz hinsichtlich des Schulpatronates. Es kann kein vollständigeres Ablösungsgesetz geben, als dasjenige, welches ausspricht: Das Schulpatronat hat aufzuhören; und das ist durch diesen Gesetzesentwurf uns zugemuthet, indem nämlich §. 1 ausdrücklich sagt: Das lediglich im Gesetze begründete Patronat hat zu entfallen, und in Krain besteht kein anderes Schulpatronat, als dasjenige, welches im Gesetze begründet ist.

Allein der vorliegende Gesetz-Entwurf geht noch weiter. Nicht nur, daß er das Schulpatronat gänzlich aufhebt, und die Patrone aller ihrer Verpflichtung entbindet, er bringt auch den ehemaligen Grundobrigkeiten ein Geschenk dar, indem er im §. 2 ihre Verpflichtung zur Beistellung des Beheizungsholzes gleichsam unentgeltlich aufhebt.

Ich will mich bei dem Umstande, als uns die Zeit so karg zugemessen ist, und man jedes unnütze Wort zu vermeiden genöthigt ist, nicht näher auf die Natur des Schulpatronates einlassen, nachdem es ohnehin schon bei Gelegenheit der Verhandlung über das Kirchenpatronat von allen Seiten des hohen Hauses erörtert worden ist.

Ich will hier nur anerkennen, daß die Auflegung der Verpflichtung zu Beiträgen zu Schulzwecken allerdings nur eine vom Gesetze den Kirchenpatronen aufgedrungene Verpflichtung sei, daß es eine Willkühr war, welche ich nicht rechtfertigen will. Ich bin auch dafür, daß seiner Zeit, wenn die Ablösung des Kirchenpatronates zu Stande kommt, das Schulpatronat gleichfalls aufgelöst und dafür keine Entschädigung, kein Entgelt angesprochen werde. Allein ich bin nicht dafür, daß man gegenwärtig schon aller Rechte sich begeben und seiner Zeit dann bei der Ablösung nichts mehr in der Hand habe, was man den Patronen darbieten könne. (Bravo!) Wir haben bei der erwähnten Verhandlung hinsichtlich des Kirchenpatronates gehört, wie theuer die Patrone sogar ihren Glorienschein zu verwerthen gedenken. (Bravo! Heiterkeit.)

Ich beneide die Patrone nicht um ihre Ehrenrechte, um die Ausräucherung und um die weitem Auszeichnungen, welche mit dem Kirchenpatronate verbunden sind; aber ein Recht möchte ich ihnen nicht fernerhin gestatten, nämlich das Präsentationsrecht bei Besetzung von Pfarrstellen. Wir haben durch die Rede eines hochverehrten Mitgliedes entnommen, daß die Patrone, welche immer, so lange das Gesetz sämtliche Verpflichtungen aufrecht erhält, diese ihre Rechte als nichtsbedeutend darstellten, daß sie aber wenn es zur Ablösung kommen wird, dieselben recht wohl werden geltend machen, und in die Waagschale legen wollen. Hätte man bei der Berathung über das Kirchenconcurrnzgesetz die Verpflichtung der Patrone in dem bisher bestandenen gesetzl. Ausmaße bis zur Ablösung fernerhin festgehalten, so wäre auch hier definitives Gesetz, daß man das Schulpatronat schon gegenwärtig unentgeltlich aufgelöst hätte.

Allein nachdem bereits damals auf ein Maß zurückgegangen worden ist, unter welches man auch bei der seinerzeitigen Ablösung nicht mehr weiter zurückgehen kann, so kann ich unmöglich dem beistimmen, daß man alle Rechte aus den Händen gäbe, welche man gegenwärtig besitzt.

Ich will diese Rechte einstweilen wahren, eben als ein Aequivalent, welches man den Patronen seinerzeit darbieten kann, um sie zur Ablösung zu bewegen. (Abg. Zoman. Bravo!) Ich würde daher einfach den Antrag dahin stellen:

Es sei in die Berathung dieses Gesetzesentwurfes bis zur Erlassung eines Ablösungsgesetzes über das Kirchenpatronat überhaupt nicht einzugehen.

Ich weiß auch nicht, welche Gefahr wir laufen würden, wenn wir gegenwärtig dieses Gesetz nicht berathen würden. Es wird eben beim Alten bleiben; mehr als die Gemeinden gegenwärtig zu entrichten haben, würden sie auch nach diesem Gesetze nicht entrichten müssen.

Die Gemeinden sind gegenwärtig allerdings gezwungen, weil sich die Patrone den gesetzlichen Verbindlichkeiten nicht fügen wollen, größtentheils die Baulichkeiten selbst zu besorgen.

Dieses thun sie gegenwärtig, nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe sollen sie gesetzlich dazu verhalten werden. Ich glaube, daß durch die Verzögerung der Erlassung dieses Gesetzes auch keine Verzögerung in den nothwendigen Schulbauten eintreten werde.

Der Herr Berichterstatter hat uns dargethan, wie viele neue Schulen in letzterer Zeit in Krain errichtet und erbaut worden seien; und die Mehrzahl derselben wurden erbaut, ohne daß die Patrone einen Beitrag hiezu geleistet hätten (Nichtig), obwohl die Verbindlichkeit hiezu aufrecht bestanden war.

Ich will daher nicht weiter in den Gegenstand eingehen, sondern ich stelle lediglich den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei bis zur Erlassung eines Ablösungsgesetzes über das Kirchenpatronat in die Berathung des vorliegenden Gesetzes nicht einzugehen“. (Unhaltendes Bravo.)

Präsident: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben. (Dr. Suppan übergibt denselben.)

Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Kromer: Ich bitte die Unterstützungsfrage zu stellen.

Präsident: Ich werde sie schon stellen. Nichts desto weniger kann doch noch Jemand inzwischen das Wort ergreifen.

Abg. Kromer: Herr Landeshauptmann, wenn der Antrag nicht unterstützt wird, so ersparen wir die Debatte hierüber, darum bitte ich vorerst die Unterstützungsfrage zu stellen.

Präsident: Es wird nicht über diesen Antrag, sondern es wird im Allgemeinen debattirt. Wir haben die Generaldebatte, wo Jeder das Wort ergreifen kann. Herr Abg. Mulley glaube ich, wollen das Wort.

Abg. Mulley: Es ist wirklich auffallend, wie man gar so gern geneigt ist, auf alle mißliebigen Auflösungen und Entschädigungstitel Zwang zu legen, wenn sie auch noch so alten Ursprunges sind, dagegen ist es ebenso auffallend, daß man den sogenannten factischen Besitzstand, wenn er auch in der öffentlichen und rechtlichen Sanction seinen Grund hat, gar so gern zu ignoriren pflegt.

Meine geehrten Herren! bei der Durchführung der Grundlasten-Entschädigung war das nicht der Fall. Nach der positiven Instruction, ich glaube mich nicht zu irren, des §. 123 war der factische Besitzstand, so wie er in den Normaljahren 1836 und 1845 als anstandslos angesehen wurde, zur Grundlage der Entschädigung genommen. Ich bin daher durchgehends nicht der Ansicht, daß wir gleich so oberflächlich mit Zugrundelegung der Entschädigungstitel in die Debatte eingehen sollen. Ich schließe mich dem Antrage des geehrten Herrn Vorredners unbedingt an, und glaube, daß dieser Gegenstand zu hochwichtig ist, als daß man sich übereilen sollte, um in der spätern Folge durch einen gefaßten Beschluß sich allenfalls Rechte genommen zu haben.

Präsident: Ich bringe nunmehr den Antrag des Herrn Dr. Suppan zur Kenntniß, welcher lautet: „Es sei bis zur Erlassung eines Gesetzes über die Ablösung des Kirchenpatronates in die Berathung des Gesetzeswurfes über die Concurrrenz der Schulbauten nicht einzugehen“. Wird dieser Antrag gehörig unterstützt. (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Kromer: Ich kann diesem Antrage nicht beipflichten. Die Herren Vorredner, wenigstens Herr Dr. Suppan, haben selbst bemerkt, daß das im Gesetze gegründete Schulpatronat von den Patronen niemals freiwillig übernommen, sondern ihnen als eine Verpflichtung aufgedrungen wurde. Eine im Rechte nicht gegründete, mit Zwang auferlegte Verpflichtung kann nach meiner Ansicht nicht zu Recht bestehen. Dieses hat das Ministerium im Jahre 1849 auch anerkannt, und hat sich mit dem Ministerial-Erlasse vom 10. Juni 1849 ausgesprochen, daß die Patrone zu diesem Beitrage für Schulbauten, falls sie sich dazu freiwillig nicht herbeilassen, auch nicht verhalten werden können. Seit jener Verordnung ist eine weitere Verfügung im Gegenstande nicht erlassen; es

dauert sohin das Rechtsverhältniß noch derzeit fort, nach welchem zur Herstellung der Schulbauten nur die Gemeinden gehalten sind. Wenn wir also das vorliegende Gesetz ablehnen, so werden wir dadurch für die Gemeinden größere Rechte nicht vindiciren. Es bleibt eben die ausschließliche Verpflichtung der Gemeinden auch forthin aufrecht, für die Schulen ausschließend zu sorgen.

Allein wir werden den Gemeinden Rechte entziehen, an deren Ausübung ihnen sehr gelegen ist, insbesondere das Schulpatronats- und Präsentationsrecht, denn gegenwärtig ist der Patron zu keiner Leistung verhalten, übt aber das Patronatsrecht noch immer aus. Wenn wir daher das vorliegende Gesetz annehmen, so wird wenigstens das Schulpatronatsrecht für die Gemeinden vindicirt. Uebrigens ist aus dem Grunde, weil der Ausschuß das Patronatsrecht ohne Entschädigung aufgehoben erklärt hat, noch kein hinlänglicher Anhaltspunkt vorhanden, um das ganze Gesetz abzulehnen, sondern, wenn die Herren dafür halten, daß das Schulpatronat nicht unentgeltlich, sondern daß es gegen Entschädigung aufgehoben werden soll, so bleibt es ja den einzelnen Mitgliedern freigestellt, gleich bei §. 1 diefalls Anträge zu stellen; allein das ganze Gesetz deswegen abzulehnen, weil der Ausschuß der Anschauung ist, daß man künftighin den Patron zu Beitragsleistungen nicht verhalten könne, dafür finde ich keinen hinlänglichen Anlaß. Ich bin daher für das Eingehen in die Spezialdebatte dieses Gesetzes.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Suppan: Ich werde nur auf ein Paar Bemerkungen des geehrten Herrn Vorredners erwidern. Wenn das Schulpatronat noch ein Paar Jahre länger auf die Gemeinden nicht übergeht, so ist damit keineswegs ein derartiger Verlust verbunden, daß man dem entgegen auf das Recht ohne auf die Beitragsleistung des Schulpatrons verzichten sollte.

Die meisten Schullehrerstellen sind besetzt, nur eine oder die andere Gemeinde würde in der Lage sein, während dieses Zwischenraumes, während dieser Zwischenzeit das Patronatsrecht in Ausübung zu bringen. Wenn eine oder die andere Gemeinde eine kurze Zeit auf dieses Recht verzichten müßte, so ist kein Grund, daß das ganze Land deshalb von dem Rechte auf einen derartigen Beitrag Seitens des Patronen verzichten soll.

Wenn der Herr Vorredner glaubt, es könnte bei der Spezialdebatte bei §. 1 der Antrag gestellt werden, daß das Schulpatronat nur entgeltlich aufzulösen sei, oder daß man die Beitragsverpflichtung des Patronen auf ein bestimmtes Maß feststellen soll, so bin ich gleichfalls nicht dieser Ansicht. Ich glaube eben, daß man, weil diese Verpflichtung den Patronen aufgedrungen war, nicht diesen Zwang weiter fortsetzen soll. Ich bin dafür, daß seinerzeit diese Verpflichtung unentgeltlich aufgelassen werde, aber nicht früher, als bis das Patronatsverhältniß überhaupt geregelt ist. Nebenbei glaube ich, würde eine derartige Abänderung in der Spezialdebatte wohl nicht beantragt werden können, indem demungeachtet der ganze Gesetzesentwurf an den Ausschuß wieder zurückgehen müßte, da er wesentliche Modificationen zu erfahren hätte. Ich glaube daher meinen Antrag vollkommen aufrecht erhalten zu müssen.

Abg. Dr. Loman: Ich muß auch eine kleine Berichtigung hinsichtlich der Ministerial-Verordnung vom 10. Juni 1849 machen, welche der Herr Abg. Kromer nicht ganz richtig interpretirt hat. Die Patrone waren mit dieser Verordnung nicht ganz aller Verpflichtungen enthoben; es war der Modus festgehalten, daß zuerst ein

gütlicher Ausgleich zu treffen sei, und wenn dieser nicht zu Stande kam, sind die großen Bauten zu sistiren; aber von kleinern Bauten waren sie nicht freigesprochen. Also in dieser Richtung ist diese Verordnung früher nicht richtig aufgefaßt worden, daß ein derartiges Recht an die Gemeinden nicht überginge, daß ein solches den Patronen aufrecht erhalten bleibt. Es ist ohne praktische Wirklichkeit, denn wenn die Patrone wirklich nichts thäten, so glaube ich nicht, daß sie sich nicht scheuen würden, ein Recht noch in Anspruch zu nehmen, wofür sie die Verbindlichkeit nicht mehr leisten würden. Dieses Recht ist ohnehin, wie der unmittelbare Herr Vorredner bemerkt hat, ein solches, welches gegenwärtig nur bei Erledigung einzelner Schullehrerposten in Betracht zu kommen hat. Da würde durch das vorliegende Gesetz gar nichts anderes bezweckt werden, als die Entlassung der Patrone aus ihrer Verpflichtung, und den Gemeinden würde gar kein Nutzen verschafft werden, und so muß ich mich entschieden für den Antrag des Herrn Abg. Dr. Suppan erklären.

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort! Der Herr Vorredner hat in dem Punkte recht, wenn er behauptet, daß die kleineren Beischaffungen von den Gemeinden und von den Patronen derzeit noch gemeinschaftlich zu bestreiten sind. Allein eben die Frage, was zu den gewöhnlichen, zu den kleinern Beischaffungen gehört, ist noch derart unentschieden, daß sich der Patron eben deshalb jeder Beitragsleistung entheben kann; er braucht einfach zu erklären, dieß oder jenes gehöre nicht zu seiner Beitragspflicht. Die Folge dessen ist die, daß selbst die nothwendigsten Schulrequisiten rechtzeitig nicht beigebracht werden, daß daher nur die Jugend und der Unterricht dadurch leiden. Ein derartiges Verhältniß finde ich wirklich kein erwünschliches. Der Herr Dr. Suppan bemerkt, es müsse das Patronatsverhältniß zuerst geregelt werden, und dann wird man zur Ablösung schreiten. Ja der Ansicht bin ich auch, allein eben, weil es geregelt werden muß, so ist das Eingehen in die Verathung dieses Gesetzentwurfes nothwendig. Denn vorerst müssen wir festsetzen, ob der Patron überhaupt etwas, und in welchem Verhältnisse er zu Schulbauten beizutragen habe, dann erst können wir zur Ablösung schreiten und sagen: Der Patron hat zu dieser, zu jener Schule in dem oder in jenem Verhältnisse beizutragen, für diese Beitragspflicht hat er daher diese oder jene Ablösungsquote zu übernehmen.

So lange man nicht weiß, wer überhaupt und in welchem Verhältnisse er beitragspflichtig ist, kann man auch in die Ablösung nicht eingehen.

Abg. Dr. To man: Ich bitte nochmals um das Wort. Der Herr Abg. Kromer klammert sich noch an die Ministerialverordnung vom Jahre 1849 an, und sagt, daß die Bestimmung, daß die kleineren Beischaffungen die Patrone zu leisten haben, durch die Patrone ausgelegt werden kann; ich glaube nicht, weil dem Patrone die Entscheidung darüber nicht zukommt, was eine größere, was eine kleinere Baute, und was eine größere und was eine kleinere Beischaffung ist. Das ist Sache der Entscheidung der politischen Instanz, und ich hoffe, daß wenn die politischen Behörden in anderer Beziehung rigoros sind, daß sie auch in der Beziehung zum Besten des Volksschulwesens die richtige Entscheidung treffen werden, daß sie den rechten Maßstab, aber nicht in dem Sinne treffen werden, daß gar keine Beitragsleistungen, gar keine Bauten unter die kleineren gerechnet werden können. Dann meint der Herr Abg. Kromer, daß vorerst das Schulpatronat geregelt werden muß, bevor an die Aufhebung geschritten werden kann. Was ist Regelung? besteht Regelung

eines Verpflichtungs-Verhältnisses darin, daß man die Verpflichtung vollständig aufheben könne? Die Aufhebung besteht nur in der Festsetzung des Maßstabes der Verpflichtung, um dann das Aequivalent treffen zu können. Das Aequivalent ist der Maßstab der Aufhebung, also die Regelung, nicht die Wegschaffung des Verpflichtungsobjectes, sondern die Auffindung desselben; und weil ich nicht will, daß gegenwärtig das Schulpatronat gänzlich losgesagt werde, wo dann ohnehin nichts anderes als vollständig unentgeltliche Aufhebung Platz greifen muß, so müssen wir uns für den Antrag des Herrn Dr. Suppan erklären, daß unter Einem die Frage gelöst werden kann.

Regierungs-Commissär Roth: Ich muß mir das Wort erbitten.

Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Suppan bezieht gar nichts anderes, als die Hinausschiebung der Verhandlung auf einen ganz unbestimmten Zeitpunkt, auf einen Zeitpunkt nämlich, wo das Schulpatronat aufgehoben werden wird, oder wo ein Gesetz erscheint, welches die Aufhebung des Schulpatronates regelt. Das ist ein Zeitpunkt, dessen Eintreten gar nicht abzusehen ist. Ich kann auch nicht den Zusammenhang dieses Erfordernisses begreifen, ich sehe nicht ein, warum das gegenwärtige Gesetz warten soll auf einen Zeitpunkt, wo das Schulpatronat abgelöst wird, nachdem der Antragsteller selbst gesagt hat, er sei im Principe einverstanden, daß das Schulpatronat ohne Entgelt aufgehoben werden soll. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die gegenwärtigen Zustände nur halbe Zustände sind, es ist ein sehr schwankendes Verhältniß eben in den gesetzlichen Bestimmungen, das jede Verhandlung wegen Errichtung neuer Schulen bloß deshalb hinaus schiebt.

Die Regierung hat diese Halbheit in den bestehenden Bestimmungen eingeschafen, und hat eben durch die gegenwärtige Regierungsvorlage die Regelung der gegenwärtigen Zustände und Verhältnisse angestrebt; sie hat mit vollem Vertrauen den ganzen Gegenstand in die Hände des Landtages gelegt, und vorausgesetzt, daß der Landtag bestrebt sein wird, ein Gesetz zu Stande zu bringen, welches die Erbauung und Errichtung der Schulen und Schullokalitäten, als eine erste und wesentliche Bedingung zur Hebung und Förderung des Volksschulwesens sichern wird.

Ich glaube, es wäre jetzt eine schlechte Antwort von Seite des Landtages, wenn er die Ablehnung dieses ganzen Gesetzes beschließen würde.

Ich glaube, es wäre gegen das Interesse des Landes, namentlich der Gemeinden, welche von einer andern Seite, wie ich glaube mit vollem Recht und Wahrheit hervorgehoben worden sind. Ich glaube, daß es auch jetzt nicht an der Zeit wäre, eine solche Ablehnung auszusprechen oder zu votiren, nachdem schon andere Kronländer auch in die Verathung des Schulconcurrentengesetzes eingegangen sind; nachdem bevorsteht, daß in kurzer Zeit auch in andern Ländern ein solches Concurrentengesetz publizirt werden wird.

Ich möchte daher dem hohen Hause das Eingehen auf die Regierungsvorlage und die Spezialdebatte einrathen.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter noch das letzte Wort?

Berichterstatter Deschmann: Es liegt uns ein Vertagungsantrag vor, welcher von dem Herrn Dr. Suppan ausgegangen ist. In einem Theile seiner Begründung berührte er das Kirchenpatronat, wobei er jedoch die

Adresse an eine andere Persönlichkeit des hohen Hauses richtete, nicht an den Berichterstatter des Ausschusses bezüglich der Aufhebung des Schulpatronates. Ich will daher in die Frage des Kirchenpatronates hier nicht weiter eingehen, sondern nur beim Schulpatronate verbleiben, und die Bedenken, welche Herr Dr. Suppan bezüglich der soglichen Aufhebung desselben vorgebracht hat, einer nähern Würdigung unterziehen.

Vor Allem finde ich zwischen dem vom Herrn Dr. Suppan vorgebrachten Vertagungsantrage und zwischen seiner Begründung gar keinen Zusammenhang.

Es hätte mich wahrlich nicht gewundert, wenn Herr Dr. Suppan gesagt hätte, ich wünsche die Vertagung dieses Gegenstandes bis zu einer Zeit, wo z. B. die Rechte der Gemeinden bezüglich der Volksschule in ausgedehnterem Maßstabe geregelt würden, als es jetzt der Fall ist; allein, wenn der Herr Dr. Suppan sagt: Ich wünsche, daß das Schulpatronat unentgeltlich aufgehoben werde, da zu demselben gar keine rechtliche Begründung vorhanden ist, jedoch will ich die Debatte darüber verschoben wissen, bis wegen der Aufhebung des Kirchenpatronates das betreffende Gesetz erschienen sein wird, so vermissen ich hier jedem Causal-Zusammenhang. (Landeshauptmanns-Stellvertreter von Wurzbach: Sehr wahr!) Es haben sowohl der Vertreter der Regierung als auch Herr Kromer auf die einzelnen Punkte des Dr. Suppan'schen Antrages und der weitern Entgegnung des Dr. Toman schon geantwortet, so daß ich wohl zum Theil in dieser Richtung enthoben bin, die Zeit des h. Hauses noch weiter in Anspruch zu nehmen. Wir haben, wie gesagt, bezüglich des Schulpatronates die zu Recht bestehende Verfügung in der Ministerial-Verordnung vom 16. November 1849. Das Schulpatronat ist durch eine Ordnung eingeführt worden, diese spätere Ministerial-Verfügung, welche zur Zeit des absoluten Systems gegeben wurde, besteht jetzt aufrecht, und kein Schulpatron kann in Folge dieser Verfügung zu einer größeren Baulichkeit irgend etwas beizutragen gezwungen werden.

Es hat zwar Herr Dr. Toman gesagt, daß die Schulpatrone zu kleineren Baulichkeiten beizutragen hätten. Sehen wir uns nun die Schulpatrone in Krain an? Theils sind es die öffentlichen Fonde, theils der Bischof, theils einzelne Corporationen, theils endlich sind es die Dominien. Allein, meine Herren, nach dem bestehenden Gesetze sind ja die Dominien eben so zu behandeln, wie die übrigen Gemeindeangehörigen.

Da zweifle ich denn gar nicht, daß die Patrone ohnehin zu kleinen Bauten, ja daß sie schon vermöge des Gesetzes, auch dort, wo sie als Gemeindeangehörige solchen Gemeinden angehören, auch zu größeren Baulichkeiten zu concurriren haben werden. Schieben wir jedoch diese Frage auf die lange Bank hinaus, so können wir sie nach dem bestehenden Gesetze zu keiner Beitragsleistung verpflichten. (Oho! Oho!)

Ich führe ferner einen noch wichtigeren Grund an, welcher den Ausschuss bewogen hat, die von der Regierung ausgesprochene Position unbedingt anzunehmen. Es ist bekant, daß in Krain noch nicht jener Paragraph der Schulordnung vollständig ausgeführt worden ist, nach welchem sämtliche Pfarren eigene Schulen besitzen sollen, sondern es gibt noch sehr viele Pfarren und Lokalten, wo dieses nicht der Fall ist. Denken Sie sich, meine Herren, den Fall, wenn wir den Grundsatz der Ablösung des Schulpatronates aussprechen, daß für eine bestimmte Pfarre, wohl ein Kirchenpatron bestimmt ist, wo jedoch noch keine Schule gebaut worden ist.

Ich frage, soll derjenige Patron, welcher bis jetzt seinen Beitrag zur Schule geleistet hat, der seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, härter behandelt werden, als wie derjenige, welcher bis jetzt gar nicht in die Lage gekommen ist, etwas für die Schule beizutragen?

Sie sehen demnach, daß außer den schon im Berichte angeführten Gründen auch noch andere vorhanden sind, welche für eine völlige Auflassung des Schulpatronates sprechen. Herr Dr. Suppan selbst erklärte sich damit vollkommen einverstanden, jedoch sagte er, man müsse die Rechte wahren.

Nun sage ich aber, die Rechte des Schulpatrons, welche für ihn keinen Werth haben, werden wohl am besten im Interesse der Gemeinden gewahrt, wenn wir, so bald als möglich die Unhaltbarkeit eines Verhältnisses aussprechen, welches nur in einem durch die Umstände gebotene Acte der Gesetzgebung seinen Grund hat.

Wenn die Gesetzgebung die Schulpatronate einführt, so war sie dazu so zu sagen gezwungen, und ich glaube dieß in der frühern Darlegung der Zustände in Krain zur Zeit der Einführung der Volksschulen hinlänglich nachgewiesen zu haben. Zu welchen andern Mitteln hätte denn die Regierung greifen sollen?

Sie konnte nirgends eine Stütze finden, um die zarte Pflanze der Volksschulen schon in ihrem Keime von dem Untergange zu retten. Sie trat daher dictatorisch auf, und befahl, daß die Kirchenpatrone zugleich auch das Schulpatronat zu übernehmen haben.

Wie schon der Herr Vertreter der Regierung bemerkt hat, ist es eben die Frage des Schulpatronats, welche die wichtigsten Verhandlungen in die Länge geschoben hat.

Die Acten über die Schulen in Krain haben gar manche Beispiele aufzuweisen, daß die Gemeinden schon das Holz gefällt, daß sie es schon für die Schulen herbeigeführt haben, zu dem Zwecke, daß es während den langwierigen Verhandlungen wegen des Schulpatronates verfault ist.

Es ist ein wichtiger Grundsatz unserer vorgeschrittenen Zeit, „daß die Zeit Geld sei“. Je mehr wir es den Gemeinden ermöglichen, aus dem Zustande zu kommen, welcher den Schulen gar manches Hinderniß in den Weg legt, je eher wir jene schleppenden Verhandlungen beseitigen, welche bisher stattgefunden haben, desto mehr wirken wir im Interesse der Gemeinden.

Die verflossenen Jahre beweisen es eben, daß die Schulpatrone nicht immer bei Schulbaulichkeiten in Anspruch genommen worden sind, sehr oft haben sich die Gemeinden bereit erklärt die größten Opfer zu bringen.

In diesem Umstande liegt wohl der triftigste Beweis, daß in den Gemeinden größtentheils das gehörige Interesse für die Volksschulen sich vorfindet, daß wir immerhin ihrem Patriotismus dieselbe anvertrauen können. Ebenso ist es unbezweifel, daß man mit den Gemeinden viel eher zu einem Ziele gelangt, als mit langwierigen Verhandlungen bezüglich des Schulpatronates.

Ich führe noch weiters, meine Herren, den Umstand an, der auch von dem Herrn Regierungs-Commissär berührt worden ist, daß schon mehrere Landtage in die Behandlung dieses Gesetzes eingegangen sind.

Was geschieht nun, wenn wir dieses Gesetz ablehnen?

In der nächsten Session dürfte die Regierung dasselbe abermals als Regierungsvorlage einbringen, indem sie ja heuer schon ihren Entschluß kundgegeben hat, diese

Sache als eine Landesangelegenheit zu behandeln, worüber die Landtage einzuvernehmen sind.

Der Herr Bezirksvorsteher Mulley meinte eben, daß wir uns nicht übereilen sollen.

Es ist ganz richtig, daß die Zeit uns drängt, daß vielleicht einzelnen Herren ein genaueres Eingehen in den Ausschußbericht nicht möglich war, allein daß hier nicht geschäftsordnungsmäßig vorgegangen ist, diesen Vorwurf glaube ich, kann man in diesem Falle nicht machen.

Der Bericht ist zu rechter Zeit dem h. Landtage mitgetheilt worden, und es ist in dieser Beziehung den Anforderungen der Geschäftsordnung vollkommen Genüge geleistet worden.

Aus diesem Grunde beantrage ich demnach die Verwerfung des vom Herrn Dr. Suppan gestellten Antrages.

Präsident: Ich schließe nunmehr die allgemeine Debatte und bringe den Antrag des Herrn Dr. Suppan zur Abstimmung, der dahin lautet: „Es sei zur Erlassung eines Gesetzes über die Ablösung des Kirchenpatronates in die Beratung des Gesetz-Entwurfes über die Concurrenz zu Schulbauten nicht einzugehen“.

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist gefallen.

Wir treten nunmehr in die Specialdebatte ein.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Deschmann die Paragraphen einzeln vorzutragen.

(Der Entwurf lautet:)

„G e s e t z

vom

wirksam für das **Herzogthum Krain,**

betreffend

das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Lokalitäten der Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das lediglich im Gesetze gegründete Schulpatronat hat sammt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu entfallen, es wäre denn, daß die Betheiligten ein Einverständnis über die Aufrechthaltung desselben treffen.

Schulpatronate, welche auf anderen Titeln ruhen, bleiben aufrecht.

§. 2.

Die durch die Ministerialverordnung vom 15. December 1848, Reichsgesetzblatt Nr. 28, aufrecht erhaltene Verpflichtung der ehemaligen Grundobrigkeiten als solcher zur Beistellung des Beheizungsholzes für die Volksschulen wird, soweit sie lediglich im Gesetze gegründet ist, gleichfalls als aufgehoben erklärt. Sonstige jährliche Leistungen an Geld und Naturalien, welche einzelne Personen, Kirchen oder Körperschaften unabhängig von der Patronatspflicht zu Schulzwecken beizutragen haben, bleiben durch das gegenwärtige Gesetz unberührt.

§. 3.

Die Kosten der Herstellung, Erhaltung, Miete, Einrichtung und Beheizung der für die Volksschulen er-

forderlichen Lokalitäten, sowie die Kosten der Herstellung, Erhaltung und Miete der dem Lehrpersonale gebührenden Wohnungen haben zunächst die Schulpatronate, soweit sie fortbestehen (§. 1), die hiefür gewidmeten Lokalfonde, oder solche Personen, welche hiezu durch Stiftung und andere privatrechtliche Titel verbunden sind, nach Maßgabe der ihnen obliegenden Verpflichtungen zu bestreiten.

§. 4.

Enthalten die privatrechtlichen Titel über das Schulpatronat keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich der Beschaffenheit und des Maßes der Leistungen oder kann aus denselben nur die Uebernahme der gesetzlichen Leistungen gefolgert werden, so hat der Patron in Zukunft nur den vierten Theil der zu deckenden Kosten zu tragen, in sofern er nicht eine noch geringere Verpflichtung nachweisen kann.

§. 5.

In soweit die besprochenen Auslagen durch die im §. 3 bezeichneten Verpflichteten nicht gedeckt sind, haben die nachstehenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

§. 6.

Für die Normalschule in Laibach sind diese Auslagen aus dem Normalschulфонде zu bestreiten.

§. 7.

Bei denjenigen Knaben- und Mädchenschulen, mit denen künftig vollständige Lehrerbildungsanstalten verbunden werden sollten, so wie bei den Hauptschulen in Neustadt und Nelsberg hat der Normalschulфонд den dritten Theil der Kosten zu tragen. Für die Hauptschule in Idria, für die Mädchenschulen der Ursulinerinnen in Laibach und Laß hat die Beitragspflicht der öffentlichen Fonде in der bisherigen Uebung fortzubestehen.

§. 8.

Die bei den letzteren Schulen (§. 7) unbedeckten Kosten, sowie den Aufwand bei jeder directivmäßigen Volksschule hat die Ortsgemeinde zu bestreiten. Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniß auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniß ihrer directen Besteuerung zu dem Aufwande zu vertheilen.

§. 9.

Die von den Ortsgemeinden zu bestreitenden Auslagen sind in Gemäßheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communalverordnungen aufzubringen.

Bestehen jedoch für die verschiedenen Confessionsgenossen abgesonderte Schulen, so sind, in sofern ein anderes Uebereinkommen oder ein Gemeindebeschuß auf gleichmäßige Erhaltung dieser Schulen aus Communalmitteln nicht vorliegt, die Auslagen für jede dieser Schulen nur auf jene Gemeindeglieder zu vertheilen, die der Confession angehören, für welche die Schule besteht.

§. 10.

Ist der Schullehrer zugleich Mesner und ist mit dem Mesnerdienste auch das Recht auf eine Wohnung verbunden, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, in sofern die wechselseitige Beitragspflicht der Kirchen- und Schulconcurrentz nicht schon geregelt ist, und

kein sonstiges Uebereinkommen erzielt wird, von den beiden Concurrnzpflichtigen zu gleichen Theilen zu tragen.

§. 11.

Wo das Schulpatronat entfällt (§. 1), gehen die mit demselben verbundenen Rechte und namentlich das Präsentationsrecht zum Schuldienste, unter den darüber bestehenden Bestimmungen auf die Gemeinde über.

§. 12.

Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist zur Besorgung der Concurrnzangelegenheiten dieser Gemeinden, sowie zur Ausübung des Präsentationsrechtes ein Comité zu bilden.

§. 13.

Dieses Comité besteht aus 5 Mitgliedern, welche durch die Vorstände der betreffenden concurrnzpflichtigen Gemeinden aus deren Gemeindegliedern mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen. Für die hiemit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 14.

Das Comité ist für die Schulconcurrnzangelegenheiten das beschließende und überwachende Organ. Seine Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die beteiligten Gemeinden bindend. Dasselbe hat den Voranschlag festzustellen, die Jahresrechnung zu erledigen und dessen die concurrnzpflichtigen Gemeinden mit dem Beisatze zu verständigen, daß jeder Beteiligte die Rechnung einsehen und binnen zwei Monaten nach erhaltener Verständigung Einsprache erheben kann.

§. 15.

Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat die Casse unter Mitsperre eines Comité-Mitgliedes zu führen, den Jahresvoranschlag rechtzeitig zu verfassen und die Rechnung jährlich zu legen.

§. 16.

Beschwerden von Seite der Gemeinden gegen Verfügungen des Comité's gehen an den Landesauschuß. Bezüglich der Frist zur Berufung, des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Comité, dann der Auflösung des Letzteren gelten die Bestimmungen der §§. 88, 91 und 96 des Gemeindegesetzes.

§. 17.

Bei Herstellung neuer, oder bei wesentlicher Umgestaltung bereits bestehender Schulgebäude hat die politische Behörde die Bau- und Concurrnzverhandlung vorzunehmen und endgiltig zu erledigen. Die Gemeindevertretung oder das im Falle der Concurrnz mehrerer Gemeinden gewählte Comité (§. 12) hat sohin die Ausführung des Baues zu besorgen und hierüber abgeseondert Rechnung zu legen. (§. 14.)

§. 18.

Die Vorschriften der politischen Schulverfassung bleiben insoweit aufrecht, als sie nicht durch die gegenwärtigen Bestimmungen eine Aenderung erleiden.

Berichterstatter Deschmann: Ich lese zuerst den Titel des Gesetzes vor. (Liest den Titel.)

Präsident: Ist gegen diesen Titel was zu bemerken? (Nach einer Pause) Wenn nichts dagegen be-

merkt wird, ersuche ich jene Herren, welche mit dem Titel einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Deschmann: (Liest die Einleitung des Gesetzes.)

Präsident: Ist dagegen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Ich ersuche jene Herren, welche mit dieser Einleitung einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Ist angenommen.

Berichterstatter Deschmann: (Liest §. 1.)

Präsident: Ist über den §. 1 etwas zu bemerken?

Abg. Dr. Suppan: Bei diesem Paragraphen entsteht die Frage, ob das . . . (Nach kurzer Besprechung mit Dr. Toman.) Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß in der Verhandlung eine Pause eintreten möchte, um sich bezüglich dieses Paragraphen zu besprechen.

Präsident: Ich unterbreche die Sitzung auf einige Minuten. (Nach Wiederaufnahme der Sitzung.) Herr Dr. Suppan hat das Wort.

Abg. Dr. Suppan: Der §. 1 spricht die unentgeltliche Aufhebung der Beitragsleistungen des Schulpatrones aus, in soweit diese Verbindlichkeit lediglich im Gesetze begründet ist.

Aus den von mir früher entwickelten Gründen, vermöge deren ich nicht wünschen kann, daß bis zur Ablösung des Patronates auf die den Gemeinden zustehenden Rechte Verzicht geleistet werde, stelle ich daher bei diesem Paragraphen den Antrag, es möge vorerst im Principe ausgesprochen werden, daß das im Gesetze begründete Schulpatronat bis zur Ablösung der Patronate überhaupt fortzubestehen habe.

Wird dieser Antrag angenommen, so müßten sich natürlich sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes hiernach ändern.

Es würde daher ohnehin nichts anderes erübrigen, als den Gesetzentwurf zur weitem Antragstellung an den Ausschuß zurück zu verweisen.

Aus diesem Grunde glaube ich auch keinen bestimmten Antrag darüber stellen zu sollen, inwiefern die Schulpatrone bis zur Ablösung des Patronates zur Beitragsleistung zu verhalten seien, sondern ich überlasse auch die Stylisirung der dießfälligen Anträge dem Ausschusse.

Man wird zwar hier wieder den Einwurf erheben, daß das Schulpatronat mit dem Kirchenpatronat in keinem Zusammenhange stehe; allein das ist nicht wahr, sogar ein geseklicher Zusammenhang ist vorhanden. Das Gesetz hat das Schulpatronat als Appendix des Kirchenpatronates erklärt, ohne mich daher in eine weitere Begründung einzulassen, und indem ich mich auf das früher Gesagte beziehe, stelle ich den Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

Das im Gesetze gegründete Schulpatronat habe bis zur Ablösung des Patronates überhaupt fortzubestehen, und das Comité werde angewiesen, mit Rücksicht auf diesen Grundsatz die Anträge über das künftige Ausmaß der Beitragsleistungen des Patronats zu Schulzwecken zu stellen.“

Präsident: Ich stelle vor Allem die Unterstützungsfrage.

Wenn dieser Antrag unterstützt wird, so bitte ich jene Herren sich zu erheben, welche ihn unterstützen wollen. (Geschieht.) Er ist gehörig unterstützt.

Berichterstatter Deschmann: Herr Vorsitzender! Ich glaube, daß dieser Antrag ein solcher ist, daß er

nicht einmal zur Unterstützung gelangen soll, denn er ist nichts anderes, als ein wieder aufgewärmter Vertagungsantrag, den wir bereits früher geworfen haben. (Rufe: gut, richtig!) Früher lautete er, es soll diese Frage so lange vertagt werden, bis das Gesetz bezüglich der Aufhebung des Kirchenpatronates erlassen sein wird.

Nun heißt es, vorerst spreche man sich im Principe aus, das Schulpatronat habe bis zur Ablösung der Kirchenpatronate fortzubestehen.

Ich sehe also in diesem Antrage nur den früheren, der bereits vom hohen Hause verworfen worden ist. (Bravo: Bravo) Nur noch ein Zusatz ist demselben beigefügt (Rufe: Ja, nein!), nämlich der, daß das Gesetz dem Ausschusse zurück gewiesen werde, um in Folge dieses Principes ein neues Gesetz zu entwerfen. Ja, meine Herren, da weiß ich aber wirklich nicht, was denn der Ausschuss eigentlich anfangen soll. (Heiterkeit.) Alle Paragraphen, welche hier vorkommen, finden ja eben darin ihre Begründung, sind nur dadurch ermöglicht, daß der §. 1 angenommen wird. Werfen Sie den §. 1, so entfällt auch das ganze Gesetz. Der Ausschuss hätte weiter nichts zu berathen, denn die späteren Bestimmungen beziehen sich meist auf die Concurrenz der einzelnen Theile, so z. B. der Grundobrigkeiten im §. 2.

Ich sehe nicht ein, wenn das gesetzliche Schulpatronat aufrecht erhalten wird, warum die Verpflichtung der Grundobrigkeiten nicht auch aufrecht erhalten werden soll. (Ruf: Ich glaube auch!) Die weitere Paragraphen, welche hier vorkommen und die Art und Weise der Concurrenz betreffen, können nur dann einen Sinn haben, wenn der §. 1 in seinem Principe angenommen wird, daher ich nicht weiß, welche Aufgabe der Ausschuss übernehmen soll, wenn dem Antrage des Herrn Dr. Suppan Folge gegeben würde. Ich glaube daher, daß der Antrag des Herrn Dr. Suppan aus diesem Grunde schon nicht zur Abstimmung kommen kann.

Es bleibt ja ohnehin ein anderer Ausweg für diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Dr. Suppan beistimmen.

Werfen Sie den §. 1 der Regierungsvorlage, so erreichen Sie das, was der Herr Dr. Suppan will. Es ist nur die Frage, ob nicht etwa die Regierung wieder in der nächsten Session uns mit dem Gesetzentwurfe kommt, um dasselbe als Landesangelegenheit vor dieses hohe Haus zu bringen.

Die Annahme des Dr. Suppan'schen Antrages, oder die Verwerfung des §. 1 ist im Grunde genommen eins und dasselbe. Doch glaube ich, muß über den §. 1 vor Allem abgestimmt werden, da die Regierung auch ein gesetzgebender Factor ist, da dieselbe den §. 1 über das Schulpatronat den einzelnen Landtagen zur Beschlussfassung vorgelegt hat, da auch darüber bereits Entscheidungen einzelner Landtage erlassen sind.

Abg. Dr. Suppan: Ich bitte um das Wort. Die Ansicht, daß mein Antrag ein reiner Vertagungsantrag sei, ist eine ganz falsche.

Wenn schon in der Generaldebatte ausgesprochen worden wäre, daß das Schulpatronat unentgeltlich aufzulösen sei, dann behobt sich ohnehin die weitere Berathung der Specialdebatte.

In der Specialdebatte kommt eben dieser Punkt zu erörtern, ob das Schulpatronat unentgeltlich zu entfallen oder ob es fortzubestehen habe. Es muß daher auch ein dießfälliger Antrag gestellt werden können.

Wenn damit die Zurückweisung des Gesetzes an den Ausschuss nothwendig verbunden ist, so ist dieß nicht eine Vertagung in der Berathung, sondern eben nur eine nothwendige Folge, weil es allerdings richtig ist, daß alle andern Bestimmungen, welche das Gesetz enthält, hiernach eine Aenderung erleiden müssen.

Alein das wird uns nicht abhalten, ob das Gesetz von neuem begonnen werden muß vom Ausschusse berathen zu werden, oder ob wir uns hier bequem machen und das Gesetz gleich in allen seinen Paragraphen annehmen sollen.

Wir haben den Grundsatz zu beurtheilen, ob es fortzubestehen habe, oder unentgeltlich aufzulösen sei.

Es ist daher mein Antrag durchaus kein Vertagungsantrag, sondern die Vertagung ergibt sich nur in so fern von selbst, als eine neuerliche Berathung des Ausschusses im Falle der Annahme meines Antrages durch sich selbst nothwendig wird.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Fromer: Ich bitte um das Wort.

Der Antrag: „Das Schulpatronat hat fortzubestehen“, dieser Antrag des Herrn Dr. Suppan steht im directen Widerspruche mit der Regierungsvorlage, welche dahin lautet, „das Schulpatronat sei aufzuheben“.

Die Regierungsvorlage, dahin lautend, das Schulpatronat sammt allen Pflichten und Rechten, die daraus resultiren, sei aufzuheben, ist bereits in die Berathung gezogen, und der Antrag des Herrn Dr. Suppan, es sei die dießfällige Regierungsvorlage abzulehnen, vom h. Hause nicht angenommen worden; daher ich schon auf Grund der Geschäftsordnung protestiren müßte, wenn über den vorliegend wiederholt die Ablehnung des Gesetzes bezielenden Antrag, neuerlich eine Debatte sich entspinnen würde. Ich glaube, der Antrag ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig.

Landeshauptmanns- Stellvertreter v. Wurzbach: §. 20! — (Heiterkeit.)

Landesrath Roth: Ich erlaube mir auch noch auf Eines aufmerksam zu machen. Wenn der Antrag auch formell nicht gerade gegen den frühern Antrag des Herrn Dr. Suppan verstoßt, so glaube ich, ist in der Sache allerdings eine Vertagung gegeben, wenn der Antrag angenommen werden würde, weil die Zeit für die Thätigkeit des Landtages so kurz bemessen ist, daß der Ausschuss, wenn der Gegenstand einer neuerlichen Vorberathung zugewiesen würde, derselbe gar nicht mehr in der Lage wäre, mit der Arbeit fertig zu werden und einen neuerlichen Bericht an das h. Haus zu erstatten. Es würde unter allen Umständen bei diesem Modus die gegenwärtige definitive Verhandlung und Erledigung des Gegenstandes nur hinaus geschoben, und die Folge wäre die, daß das Land doch nicht zur Regelung dieser Verhältnisse käme, und daß wir in diesen mißlichen Verhältnissen, in denen wir uns gegenwärtig befinden, noch weiter verbleiben. Schon aus dieser Rücksicht müßte ich mich gegen den Antrag des Herrn Dr. Suppan erklären.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Berichterstatter Deschmann: Die Bemerkungen, welche Herr Dr. Suppan angeführt hat, waren nicht im Stande mich davon zu überzeugen, daß sein Antrag nichts anderes sei, als wie der ursprünglich eingebrachte.

Gehe ich auf den Wortlaut des Dr. Suppan'schen Antrages ein, so finde ich darin eine noch weitere Begründung meiner Ansicht.

Herr Dr. Suppan trägt an, das Schulpatronat habe fortzubestehen. Da komme ich wieder auf die Ministe-

rialverordnung von anno 1849, worin es wohl heißt, daß die Schulpatronate als solche immer noch bestehen, jedoch daß, was ihre Verpflichtungen anbelangt, dieselben zu größern Baukosten nur dann beizutragen haben, wenn sie sich dazu verstehen.

Hätte Herr Dr. Suppan gesagt, das Schulpatronat habe mit den Rechten und Verpflichtungen, wie es in dem ursprünglichen Gesetze vom Jahre 1782 festgesetzt worden ist, fortzubestehen, dann, meine Herren, wüßte ich wohl, woran der Ausschuss wäre, der diesen Gesetzentwurf nochmal in Berathung zu nehmen hätte.

Er würde ganz einfach sagen, es hat das bisherige Verhältniß des Schulpatronates weiter zu verbleiben, das nämliche gilt auch von der Beitragspflicht der Grundobrigkeiten und der Gemeinden.

Wenn jedoch dem Ausschusse diese Regierungsvorlage zur Umarbeitung zurück käme mit dem vom hohen Hause angenommenen Dr. Suppan'schen Antrage, worin das Princip ausgesprochen ist, das Schulpatronat habe fortzubestehen, dann könnte der Ausschuss einer solchen Aufgabe nicht entsprechen, selbst für den Fall, als wir noch einen Monat tagen würden, indem wirklich eine stupende Lösung des Patronatsverhältnisses und eine eigene Erfindungsgabe dazu gehören, um vor das h. Haus mit einem Antrage zu kommen, der nur einige Aussicht hätte, die Genehmigung desselben zu erlangen. Welchen Modus der Lösung soll der Ausschuss ihnen vorgelegen, welchen Modus der Aufrechthaltung des Schulpatronates soll er dem h. Landtage in Vorschlag bringen?

Ja, ich muß gestehen, ich wüßte keinen Einzigen.

Aus diesen beiden Gründen erachte ich die Annahme des Antrages des Herrn Dr. Suppan als gleichlautend mit der Ablehnung des Gesetzes; und ich mache die Herren eben darum auch aufmerksam, daß wenn, was ich voraussetze, der §. 1 zur Abstimmung kommen wird, und derselbe, wie er in der Regierungsvorlage uns mitgetheilt ist, abgelehnt würde, das nämliche erzielt wird, was durch die Annahme des Dr. Suppan'schen Antrages geschehen würde.

Präsident: Ich bin gesonnen die Anfrage an das h. Haus zu stellen, ob der Antrag des Herrn Dr. Suppan überhaupt zur Abstimmung zu kommen habe, nachdem von mehreren Seiten sich Stimmen dagegen erhoben haben.

Wenn das h. Haus dafür ist, daß dieser Antrag überhaupt zur Abstimmung gelange, so bitte ich die Zustimmung durch das Aufstehen der Herren erkennen zu geben. (Geschicht.) Die Abstimmung ist nicht angenommen. Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand sich zum Worte meldet, so bringe ich den §. 1 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung, welcher lautet: (Liest denselben.) Jene Herren, welche mit dieser Fassung des §. 1 einverstanden sind, belieben sich zu erheben. (Geschicht.) Es sind 14, die sich erhoben haben, er ist angenommen.

(Abg. Derbitsch verläßt den Saal.)

Berichterstatter Deschmann: (Liest den §. 2.) Zur Begründung dieses zweiten Absages wird vom Ausschusse Folgendes angeführt:

„Der Ausschuss erachtete den zweiten Absage als nicht unwesentlich beifügen zu müssen, um bei dem Umstande, daß es in Krain mehrere Volksschulen gibt, zu denen jährliche Beiträge an Geld und Naturalien, theils zur Dotation der Lehrer, theils für die Schullokalitäten geleistet werden, nicht der Vermuthung Raum zu geben, als wären auch diese weder mit dem aufgehobenen gesetz-

lichen Schulpatronate, noch mit dem ehemaligen Verhältnisse der Grundobrigkeiten in irgend einem Zusammenhange stehenden Verpflichtungen aufgehoben.“ —

Präsident: Ist über den §. 2 etwas zu bemerken? Herr Dr. Toman hat das Wort.

Abg. Dr. Toman: Wir haben ein Servituten-Ablösungs-Gesetz vom 5. Juli 1853.

Meines Erachtens gehört eine solche Servitut, welche die Grundobrigkeit gegenüber der Volksschule hatte, unter die dort zu behandelnden Servituten, und ist entweder im Gelde abzulösen, oder zu reguliren.

Ohne Zweifel sind auch die bezüglichlichen Verhältnisse zwischen Grundobrigkeit und Schule, resp. denjenigen, welche über die Schule aufzusehen haben, auch bei der bezüglichlichen Servituten-Commission angemeldet, und Gegenstand der Behandlung um endlich nach dem Gesetze zur Entschädigung zu kommen.

Ich kann nicht begreifen, wie man hier plötzlich jetzt durch ein nachträgliches Gesetz die Grundobrigkeit von dieser Servitut, von dieser Verbindlichkeit entbinden will, wie man die Verhandlung entrücken kann, weil denn doch kein Grund dafür vorhanden ist.

Soll darin ein Grund vorhanden sein, daß diese Servituten im Gesetze gegründet sind?

Sie sind da vorhanden, ob im Gesetze oder im Vertrage, oder sonst wie immer begründet.

Der Umstand, daß die Servitut eine gesetzliche ist, der kann, glaube ich, für die Aufhebung nicht sprechen, ich muß mich daher gegen die Bestimmung dieses Paragraphen, welcher gewissermaßen eine Rückwirkung üben soll auf dieses Patent vom 5. Juli 1853 aussprechen, und bitte, daß das h. Haus den §. 2 Alinea 1 jetzt nach der Richterstattung, und nach Regierungsvorlage als ganzer §. 2 abgelehnt werde.

Dafür spricht insbesondere auch noch die weitere Bestimmung, welche der Ausschuss in dem zweiten Alinea gemacht hat, in diesem Alinea heißt es:

„Sonstige jährliche Leistungen an Geld und Naturalien, welche einzelne Personen, Kirchen oder Körperschaften unabhängig von der Patronatspflicht zu Schulzwecken beizutragen haben, bleiben durch das gegenwärtige Gesetz unberührt.“

Ich möchte wissen, warum alle diese Kirchen, Körperschaften und andere Personen, welche die Pflicht zu Schulzwecken beizutragen haben, warum diese noch in der Pflicht erhalten, Grundobrigkeiten aber freigesprochen werden. Haben denn die Kirchen, Körperschaften oder andere Personen eine andere Pflicht, wie vielleicht auch eine gesetzliche oder Vertragspflicht zu irgend einer solchen Leistung, die eine Servitut ist?

Sind die Personen in einer Gemeinde, so werden sie ja eben so gut getroffen, wie die Grundobrigkeiten in den Gemeinden, müßten die Gegner meines Principes und meiner Rede sagen; allein wenn wir diese Personen, Körperschaften und Kirchen noch in Pflicht zur Beitragsleistung für die Schulen erhalten, müssen wir ebenso die Pflicht der Grundobrigkeiten hinsichtlich des Beheizungsholzes aufrecht halten. Da bleibt nichts anderes übrig, als die Regierungsvorlage, oder das erste Alinea des Berichtes §. 2 zu verwerfen.

Landesrath Roth: Der Antrag des Herrn Dr. Toman geht im ersten Theile dahin, daß der §. 2 nach der Regierungsvorlage ganz fallen gelassen werden soll, nämlich die Bestimmung, wornach die vormaligen Grundobrigkeiten von der Beistellung des Beheizungsholzes für die Volksschulen befreit werden sollen. Nun diese Ver-

pflichtung der ehemaligen Grundobrigkeiten zur Beistellung des Beheizungsholzes wurzelt ebenso, wie das Schulpatronat in gesetzlichen Bestimmungen, die in das vorige Jahrhundert, in eine Zeit hineinreichen, wo die Stellung der Grundobrigkeiten zu den Unterthanen eine ganz andere als gegenwärtig war. Damals waren die Grundobrigkeiten in bevorzugter Stellung, so zwar, daß man ihnen ein Opfer zu Gunsten der Unterthanen billiger Weise aufbürden konnte, nachdem die Unterthanen eigentlich nur zum Vortheile der Grundherrschaften existirt haben. Die Unterthanen waren in einem so vollständigen Abhängigkeitsverhältnisse zu den Grundobrigkeiten, daß sie eigentlich, ich möchte sagen, keine Selbstbestimmung gehabt haben, und die damaligen gesetzlichen Bestimmungen haben sogar die Grundobrigkeiten verpflichtet, im Falle der Verarmung der Unterthanen, sie zu unterstützen.

Alles das hat sich seither nach der Aufhebung des Unterthansverhältnisses geändert. Gegenwärtig haben die Unterthanen gar keine besondere Vergünstigung von Seite der Dominien anzusprechen, und umgekehrt ist es auch nur billig und gerecht, wenn man nach Aenderung ihrer materiellen Verhältnisse sie auch von unbilligen Lasten befreit. Jetzt wäre gar kein billiger Grund mehr vorhanden, um den Grundobrigkeiten diese Last, die sie aus jener Zeit her mitgebracht haben, fortan tragen zu lassen.

Was den ersten Theil des Dr. Toman'schen Antrages anbelangt, so glaube ich wohl auf die Billigkeitsrückficht aufmerksam machen zu dürfen, und ich rechne darauf, daß die Regierungsvorlage wird angenommen werden.

Was den Zusatzantrag des Herrn Berichterstatters rückfichtlich des Ausschusses anbelangt, muß ich mich wohl mit dem Antrage des Herrn Dr. Toman einverstanden erklären. — Der Zusatzantrag steht nicht ganz im Einklange und ist nicht gut vereinbarlich mit dem §. 3 der Regierungsvorlage. Der Zusatzantrag spricht nämlich von Leistungen und Beiträgen, welche unabhängig von der Patronatspflicht zu Schulzwecken von einzelnen Kirchen, Körperschaften oder Personen geleistet worden sind. Der §. 3 spricht aber eben von solchen Leistungen und Beiträgen, welche nicht aus dem Schulpatronate herrühren. Es kann also füglich nicht gesagt werden, daß das gegenwärtige Gesetz solche Leistungen, die aus dem Schulpatronate nicht herrühren, nicht berühre.

Ich glaube auch, daß dieser Zusatz nicht nothwendig wäre und zu weit geht, weil eben der §. 3 sagt, daß insoweit solche Leistungen und Beiträge auf Stiftungen und privatrechtlichen Titeln beruhen, sie fortan zu bestehen haben.

Im §. 3 ist Alles gesagt, was in dieser Richtung gesagt werden kann. Denn, entweder fußen diese Leistungen auf wirklichen Verpflichtungstiteln, oder sind sie nur freiwillige Beiträge. — Fußen sie auf ordentlichen Verpflichtungstiteln, so ist der Fortbestand der Leistungen ohnehin im §. 3 gewahrt; fußen sie nicht auf ordentlichen Verpflichtungstiteln, die man geltend machen kann, so hören sie ohnehin von selbst auf, insoweit als auch die Freiwilligkeit zu den Leistungen aufhört. Wenn sie nicht in solchen Titeln fußen, so kann ohnehin die Schule keine Mittel haben, diese Leistungen für die Folge geltend zu machen, weil sie eben nur in der Freiwilligkeit ihren Grund haben. — Ich glaube also, daß dieser Zusatzantrag mit Rückficht auf den §. 3 ganz gut weggefallen werden kann.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort Herr Landeshauptmann!

Zuerst muß ich bemerken, daß ich keinen Antrag gestellt habe, weil ich bloß für die Ablehnung sprach. Dann war es ein Irrthum, daß ich dagegen gesprochen habe, daß die Bestimmung des Alinea 2 nach dem Verichte verbleibe. Ich bin dafür, daß die Bestimmung, wie sie in Alinea 2 des Berichtes ausgesprochen ist, als Norm bleibe, währenddem ich gegen das erste Alinea des §. 2 nach der Regierungsvorlage sprechen muß, weil ja die zwei sich gerade im Widerspruche stehen. Ich finde es ganz begreiflich und natürlich, daß der Herr Regierungskommissär für das erste Alinea, das ist für die Regierungsvorlage und gegen das zweite Alinea nach dem Ausschußberichte sprach, weil in dem ersten das Princip der Auflassung der Verbindlichkeiten ausgesprochen ist, im zweiten andere Personen und Körperschaften gemeint sind. Ich bin dafür, daß so wie die Personen, Kirchen und Körperschaften unabhängig von der Patronatspflicht noch in der Pflicht zu Beiträgen zu Schulzwecken bleiben, ebenso auch die Grundobrigkeiten. Da dieses gegenwärtig ja besteht, so kann dieses gesetzlich ausgedrückt werden, entweder dadurch, daß man die Bestimmung hinsichtlich beider ausläßt, daß man darüber schweigt, oder daß hinsichtlich beider positiv das Aufrechterbleiben der Verbindlichkeit ausgesprochen werde.

In dem Ausschußberichte ist aber die erste Bestimmung hinsichtlich der Grundobrigkeiten negativ und hinsichtlich anderer Körperschaften positiv gestellt; daher sprach ich dafür, daß das Alinea 1, resp. die Regierungsvorlage verworfen, das zweite aber angenommen werde, weil ich für die positive Stellung bin, nämlich daß die Personen, Kirchen, Körperschaften auch noch verpflichtet verbleiben, so wie auch die Grundobrigkeiten. Ich könnte ebenfalls auch so dafür sprechen, daß beide Alineas wegbleiben, daß der ganze Paragraph wegbleibe, weil sich dann von selbst versteht, daß die Grundobrigkeiten, wie auch die in dem zweiten Alinea gedachten Personen in der Beitragspflicht verbleiben. Wie es dem hohen Hause beliebt, entweder beide Alineas zu verwerfen, oder bloß das zweite zu behalten, keineswegs aber das erste Alinea, die Regierungsvorlage, weil dadurch die Grundobrigkeiten aus der Pflicht frei gelassen werden.

Abg. Fromer: Was den ersten Absatz anbelangt, so möchte ich bemerken, daß die Minist. Verordnung vom 15. Dezember 1848 nur eine vorübergehende, eine mittlerweilige war. Es heißt darin: „Die Verpflichtung der ehemaligen Grundobrigkeiten als solcher zur Beistellung des Beheizungsholzes hat bis auf weitere Verfügung fortzubestehen“. Nun diese weitere Verfügung ist bereits mit dem Minist. Erlasse vom 10. Jänner 1849 dahin erfolgt, daß künftighin die Grundobrigkeiten, so wie alle anderen Gemeindefassen zu Leistungen für Schulzwecke nur nach dem Maßstabe des Steuergulden verpflichtet sind; sie haben auch seither das Brennholz nicht geliefert, sondern es sind alle Beiträge zu Schulzwecken auf sie, so wie andere eingeschulten Fassen lediglich nach Maßgabe des Steuergulden repartirt worden.

Nachdem jedoch erstgedachte Minist. Verordnung in jene vom 10. Jänner 1849 nicht ausdrücklich einbezogen war, so mag sich die Regierung bewogen gefunden haben, deren Aufhebung nunmehr ausdrücklich auszusprechen. Es ist also eine Verpflichtung, welche den Dominien bisher wirklich obgelegen war, dadurch nicht aufgehoben worden.

Was den 2. Absatz anbelangt, so möchte ich bemerken, daß derselbe nicht ganz überflüssig erscheint; denn in

diesem Absage wurde angedeutet, daß alle jährlichen Beiträge, welche, das Patronats-Verhältniß abgerechnet, zu Schulzwecken bisher geleistet wurden, fortzubestehen haben.

Im 3. Absage aber und in den folgenden wird nur die Reihenfolge und der Maßstab der Leistungen bestimmt, welche von den einzelnen Prästanten einzuhalten sind.

Abg. Dr. Toman: Darf ich nochmals um das Wort bitten?

Mir scheint der Gegenstand so wichtig, daß ich zwar nicht zur factischen Berichtigung, aber zur Mittheilung einiger Thatsachen mir das Wort erbitten möchte. Ich habe mittlerweile durch eine sehr bekannte competente Auctorität in Erfahrung gebracht, daß allerdings Anmeldungen solcher Servituten bei Servitutscommissionen vorgekommen sind, und zwar in einer Art und Weise, daß die Grundbesitzer eine größere Quantität und zwar einen Theil eben als Beitrag für die Schulbeheizung angemeldet haben. Meine Herren, welche Confusion werden wir in den Gang der Verhandlung, bezüglich der Ablösung werfen, wenn wir jetzt das als aufgehoben erklären, oder soll das Gesetz vielleicht sogar rückwärts auf jene Fälle, wo die Entscheidung bereits geschehen ist? Ich möchte aber auch wissen, auf welche Art sich die Schule wird die Heizung verschaffen können? Die Gemeinden werden rein nur angewiesen sein, sich das Holz zu kaufen, und wahrhaftig, wenn die Gemeinden schon so große Lasten hinsichtlich der Schule haben, sollte man diese factischen Servituten, die schon in vielen Orten zur Ablösung gekommen ist, nicht über den Haufen werfen. Die Theile, welche für die frühere Holzberechtigung den einzelnen Inhabern, den früheren Unterthanen der Herrschaften zugewiesen sind, werden nicht so großartig bemessen, daß sie davon etwas für die Schulbeheizung geben könnten, nur in der besonderen Fürsorge, daß ihnen ein mehrerer Theil zugewiesen würde, können sie etwas gewinnen, um für die Schulbeheizung beizutragen. Ich bitte aus dieser Rücksicht, daß nach meinen früheren Motiven das erste Alinea des Berichtes, das heißt der Paragraph in der Regierungsvorlage verworfen werde.

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort. Auch ich muß in diesem Gegenstande eine factische Berichtigung nachholen:

Bei Servituten ist immer nur das Object verpflichtet, die Dominien aber waren als solche persönlich und ohne Rücksicht auf ein Object verpflichtet, genug, daß sie Dominien waren. Wenn auf gewissen Waldungen für die Gemeinde Servituten haften, so haften sie ohne Rücksicht darauf, ob diese Waldungen den Dominien oder Andern gehören. —

Die Servituten bleiben den Gemeinden forthin in jenem Umfange, als sie bisher geübt wurden; daher — wenn die Servitut auch für das Schulholz ausgeübt wurde, dieselbe durch vorliegendes Gesetz nicht aufgehoben wird. —

Der Grundherr aber war bisher zu Leistungen für Schulzwecke persönlich verpflichtet und nicht aus dem Grunde, weil auf seinen Waldungen derlei Servituten gehaftet haben, er war als Dominium verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, ob auf seinen Waldungen für die Schule eine Servitut gehaftet hat, oder nicht.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort über §. 2? (Nach einer Pause.) Herr Berichterstatter haben das letzte Wort.

Berichterstatter Deschmann: Abgeordneter Dr. Toman will die Verpflichtung der Grundobrigkeiten als

eine solche behandelt wissen, welche, wie eine Servitut abzulösen wäre. Nun, meine Herren! sind in Krain die Verhältnisse, wie ich von mehreren Patronen vernommen habe, derart, daß zur Beheizung des Schullokales, obwohl eine solche Verpflichtung bestanden hat, dennoch die Dominien einzelnerweise gar nicht in Anspruch genommen worden sind. Ich erlaube mir ferner auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß der Patron ebenfalls bezüglich der Schulbeheizung eine gewisse Pflicht hatte; es oblag ihm nämlich die Hälfte des Werthes des Schulbeheizungsholzes den Grundobrigkeiten zu vergüten.

Nun würden wir hier in einen sonderbaren Widerspruch gerathen, wenn wir dem Antrage des Dr. Toman beistimmen würden — den Patron hätten wir freigesprochen, während die ehemalige Grundobrigkeit noch immer als verpflichtet angesehen würde.

Uebrigens hat die von Dr. Toman vorgebrachte Einwendung schon die Auseinandersetzung des Herrn Kromer hinlänglich beleuchtet. (Abg. Dr. Toman: gar nicht!) Die Grundobrigkeiten sind nun in ein ganz anderes Verhältniß getreten, und ich glaube, daß hier auch jene Rücksicht der Billigkeit es ist, der wir vor Allem Rechnung tragen müssen. Wir haben ohnehin erwähnt, daß jenes Verhältniß der Grundobrigkeit zur Schule nur gegründet war in dem ehemaligen Unterthansverhältnisse. Seitdem jenes aufgehoben worden ist, sind so viele andere Verpflichtungen, welche die Grundobrigkeiten gegenüber ihren Unterthanen hatten, ebenfalls aufgehoben worden; die Grundobrigkeiten oder ehemaligen Dominien concurriren ohnehin als Mitglieder der Gemeinde zu diesen Kosten, welche bei der Volksschule ihnen jährlich ohnehin obliegen. Ja! sie sind als Gemeindeangehörige sogar zu Mehrerem verpflichtet, als sie es als Grundobrigkeiten waren. Ich zweifle nun, meine Herren! ob, wenn wir diese Verpflichtung der Grundobrigkeit aufrecht erhalten wollen, wir hier überhaupt den Gemeinden irgend eine billige Rechnung tragen.

Dieses bringe ich bezüglich des §. 2 der Regierungsvorlage, dessen Aufrechthaltung ich befürworte, zur Rechtfertigung derselben vor.

Was jedoch das zweite vom Ausschuss hinzugefügte Alinea anbelangt, so gestehe ich, daß die Stylisirung desselben und die Einfügung an geeigneter Stelle erst nach reiflicher Erwägung und Berathung beschlossen worden ist. Ich muß fürs Erste bemerken, daß es hier heißt, „sonstige jährliche Leistungen“, es handelt sich also um sonstige Leistungen, also nicht um die Leistungen der Grundobrigkeiten, als solcher, welche ja aufgehoben sind. Sonstige jährliche Leistungen werden hier besonders betont. Es können ja diese jährlichen Leistungen in eine ganz andere Kategorie fallen und nicht zu diesem Zwecke verwendet werden, für welchen das gegenwärtige Gesetz erlassen ist. Solche jährliche Leistungen können zur Dotation des Schullehrers von gewissen Personen u. s. w. geleistet werden.

Der Ausschuss erachtete es jedoch als eine Opportunität dem Gesetze diese Bestimmung zugleich beizufügen, damit nicht etwa der Irrthum entstehe, als wären alle Beitragspflichten zur Schule aufgehoben worden.

Es wurde namentlich angeführt, daß es einzelne Schulen in Krain gebe, zu denen Naturalleistungen geschehen, die unbeanstandet durch Jahrhunderte u. s. w. jährlich und regelmäßig geleistet werden.

Um nun nicht diese Beitragsleistungen, welche in keiner Verbindung mit dem ehemaligen grundobrigkeitlichen oder Patronatsverhältnisse stehen, mit diesen beiden zusammen

zu werfen, und um in dieser Beziehung etwa einem allfälligen Irrthume nicht Platz zu geben, hat es der Ausschuss für nothwendig erachtet, diese Position hier aufzunehmen.

Ich würde jedoch den Herrn Vorsitzenden ersuchen, beide Absätze dieses Paragraphen abgefordert zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Ich schliesse die Debatte über §. 2 und bringe denselben somit zur Abstimmung, und zwar theile ich denselben nach den zwei Alineas und bringe das erste jetzt zur Abstimmung. Das erste Alinea in dem §. 2 lautet:

„Die durch die Ministerialverordnung vom 15. December 1848, Reichsgesetzblatt Nr. 28, aufrecht erhaltene Verpflichtung der ehemaligen Grundobrigkeiten als solcher zur Beistellung des Beheizungsholzes für die Volksschulen wird, soweit sie lediglich im Gesetze gegründet ist, gleichfalls als aufgehoben erklärt“.

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem ersten Alinea einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Schriftführer Bilhar: Es sind 16 Stimmen.

Präsident: Ich bringe nunmehr das zweite Alinea zur Abstimmung, welches nun lautet:

„Sonstige jährliche Leistungen an Geld und Naturalien, welche einzelne Personen, Kirchen oder Körperschaften unabhängig von der Patronatspflicht zu Schulzwecken beizutragen haben, bleiben durch das gegenwärtige Gesetz unberührt“.

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem zweiten Alinea einverstanden sind, sich gleichfalls zu erheben. (Geschieht.)

Schriftführer Bilhar: Es sind 16 Stimmen.

Präsident: Der §. 2 ist nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

(Abg. Koren verläßt den Sitzungsaal.)

Berichterstatter Deschmann: (Liest §. 3.)

Dieser Paragraph ist gleichlautend mit der Regierungsvorlage.

Präsident: Wünscht Jemand über §. 3 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich den §. 3 zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Deschmann: (Liest §. 4.)

Ist ebenfalls gleichlautend mit der Regierungsvorlage.

Präsident: Wird über §. 4 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Paragraphen einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Dr. Zoman erhebt sich.) Der §. 4 ist angenommen.

Berichterstatter Deschmann: (Liest §. 5.)

Präsident: Wird über §. 5 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Deschmann: (Liest §. 6.)

Präsident: Wird über §. 6 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so ersuche ich diejenigen Herren, welche mit diesem Paragraphen einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der §. 6 ist angenommen.

Berichterstatter Deschmann: §. 7 weicht von der Regierungsvorlage ab.

Die Regierungsvorlage lautet:

„Bei denjenigen Knaben- und Mädchenschulen, mit denen künftig vollständige Lehrerbildungsanstalten verbunden werden sollten, hat der Normalschulfond den dritten Theil der Kosten zu tragen“.

Dieser Paragraph der Regierungsvorlage kommt bei den jetzigen Verhältnissen des Volksschulwesens in Krain bei keiner Hauptschule in Anwendung, da eine vollständige Präparandie nur bei der Normalhauptschule in Laibach besteht, die Lehrerbildungsanstalt aber in Idria, sich nur auf einen Curus beschränkt, und schon im nächsten Jahre einzugehen droht.

Der Ausschuss erachtete jedoch, daß vor Allem für eine vollständige Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Krain gesorgt werden müsse, daher er sich für die Aufnahme der Position der Regierungsvorlage entschied. Er glaubte ferner an dieser Stelle die durch die a. h. Entschliesung vom 8. October 1829 gegründeten Rechte der ehemaligen Kreishauptschulen in Neustadt und Adelsberg wahren zu müssen, da sonst jene Hauptschulen zu Trivialschulen herabzusenken drohen, und die beantragte Belastung des Normalschulfondes mit einem Drittheile der Kosten als ein nur sehr billiges Ausmaß angesehen werden kann. Zugleich wird in dem vom Ausschusse beantragten zweiten Absätze dieses Paragraphen die Beitragspflicht der öffentlichen Fonde für die Hauptschule in Idria, sowie auch für die Mädchenschulen der Ursulinerinnen in Laibach und Lach ausgesprochen. Die erstere ging aus der alleinigen Kosten des Bergamtes in Idria erhaltenen Werkschule hervor, und es gilt bezüglich derselben ohnehin der Ministerialerlaß vom 26. Juni 1858, wornach in jenen Gegenden, wo die Bevölkerung ganz oder größtentheils aus Bergwerks- oder Salinarbeitern, d. i. aus Dienstleuten des k. k. Cameral-Ärars besteht, letzteres nicht nur für die Erbauung und Instandhaltung der Gebäude, sowie Beistellung des Beheizungsholzes, sondern auch für die Befoldung des Lehrpersonal, entweder ganz oder mit einem den Ortsverhältnissen entsprechenden Anthteile seit jeher immer gesorgt hat.

Bei den Mädchenschulen der Ursulinerinnen in Laibach und Lach kommt zu erwägen, daß die Schulen zugleich Klosterschulen seien, und daß bisher bei jeder Baute oder Erweiterung derselben auch die öffentlichen Fonde, als: der Religionsfond, Normalschulfond, in Mitconcurrentz gezogen worden sind.

Es lautet demnach der ganze Paragraph folgendermaßen. (Liest denselben.)

Abg. Dr. Zoman: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Herr Dr. Zoman haben das Wort.

Abg. Dr. Zoman: Im Paragraph 7 ist unter andern Bestimmungen auch die Bestimmung aufgenommen, daß der Normalschulfond den dritten Theil der Kosten für die Hauptschulen in Neustadt und Adelsberg zu tragen habe.

Diese Verpflichtung oder Uebung ist eine geschichtliche, und wird auf gar nichts andern basirt sein, als auf der frühern Eintheilung des Landes Krain in drei Kreise. Wenn irgend eine besondere gesetzliche Bestimmung dießfalls erflossen ist, so wird sie nur wegen dieser Eintheilung erflossen sein.

Da sich aber das geistige Leben und die geistige Entwicklung nicht bloß nach so zufälligen politischen Eintheilungen und darauf basirten gesetzlichen Bestimmungen regeln läßt, da man auch in andern größern Orten,

in Städten, wo vielleicht gerade noch keine Hauptschule besteht, aber man darnach ringt, um eine solche Hauptschule zu erringen, so bin ich der Ansicht, daß wir hier auch auf andere, noch nicht zu Hauptschulen sich erschwingene Schulen anderer Städte und Märkte bedacht sein sollen.

Man wird sagen, wie komme ich dazu den Normalschulfond noch mehr belasten zu wollen, da nachgewiesen worden war, daß dieser Fond passiv ist?

Ich frage, meine Herren, woher hat sich dieser Fond gebildet?

Es ist in der Berichterstattung auseinandergesetzt worden, daß er von den eingezogenen Gütern der Klöster, der Bruderschaften entstanden ist.

Ich weiß nicht ob der Fond passiv wäre, wenn die bezüglichen Realitäten, die bezüglichen Vermögenszweige in einer andern Verwaltung verblieben wären, als in jener der Centralverwaltung, welche wenig achtungsvolles Auge und weniger Sorgfalt darauf verwendet hat, als das specielle Land selbst durch ein eigenes Organ darauf verwendet hätte.

So wie mit diesem Fonde, steht es auch mit dem Religionsfonde, welcher passiv ist.

Aber ich glaube, daß, wenn wir in Betracht ziehen, was für Herrschaften um einen Spottpreis verkauft worden sind, und bedenken, wenn diese in Händen einer Landesverwaltung geblieben wären, daß wir gegenwärtig weder mit dem einen, noch dem andern Fonde passiv und in der Lage wären, auch noch andere Schulen mit einer Unterstützung zu bedenken, als die zufälliger Weise durch die politische Eintheilung berücksichtigten Hauptschulen in Adelsberg und Neustadt. (v. Langer: Wichtig!) Daraus will ich reduciren die Verpflichtung des Staates auch zur Unterstützung unserer andern Schulanstalten, weil eben in einer wenig vortheilhaften und ergiebigen Verwaltung die Passivität der dazu bestimmten Fonde liegt.

Ich kann nicht in der ganzen Ausdehnung einen Antrag formuliren auf welche andere Schulen oder Trivialschulen noch eine solche Unterstützung ausgedehnt werden sollte; ich bin aber überzeugt, daß der verehrte Ausschuß, welcher diesen Gegenstand berathen und behandelt hat, in einer bezüglichen Berathung ein entsprechendes Maß finden könnte.

Ich würde nur vorläufig erwähnen, daß in der Stadt Radmannsdorf, wo ich mich aufhalte, meines Wissens seit Jahren und Jahren dahin gearbeitet wird, eine Hauptschule zu gründen, daß aber bisher es nicht gelungen ist wegen Mangel an Kraft; so verdienen auch andere Orte, wie die Städte Krainburg, Laak, Stein u. s. w. berücksichtigt zu werden. Weil ich nun in dieser Beziehung nicht ein vollständiges Tableau und das Verzeichniß der Schulen vor mir habe, und nicht im Stande bin, den bezüglichen Antrag zu stellen, aber die Gründe wohl einsehen und wohl auch der Einsicht des h. Hauses anempfehlen, daß solche Schulen auch eine Unterstützung aus dem Normalschulfonde zum dritten Theile wenigstens erhalten, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß §. 7 mit diesen Principien zur Berichterstattung an den verehrlichen Ausschuß zurückgewiesen werde, mit der Aufnahme des Principes, daß auch noch andere Schulanstalten in den Landstädten einer solchen Unterstützung durch den Normalschulfond empfohlen werden.

Ich bitte diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Regierungs-Commissär Roth: Ich bitte um das Wort.

Der Ausschuß, so wie der Herr Abg. Dr. Toman geht

mit der in Anspruchnahme des Normalschulfondes zu beitragen für die Lokalitäten der Trivialschulen weiter, als die Regierungsvorlage. Ich glaube deshalb die Ansichten der Regierung mittheilen zu sollen, von welchen sie bei Abfassung der betreffenden Bestimmung geleitet war.

Nach dem dormaligen Staatsorganismus kann nur die Gemeinde sein, welcher die Tragung der Kosten für die Schullokalitäten obliegt, wenn die übrigen vorhandenen Lokalquellen nicht zureichen. Dieser Grundsatz im Allgemeinen ist gewissermaßen auch schon von Seite des Herrn Berichterstatters in seinem Vortrage anerkannt. Wenn bisher für die Kreishauptschulen zu Adelsberg und Neustadt durch ein Gesetz, Beiträge zu den Baulichkeiten für die Schullokalitäten zugestanden waren, so hatte das seinen Grund darin, weil diese Kreishauptschulen ihrer ursprünglichen Bestimmung nach Musterschulen waren, nach welchem sich andere richten und an welchen der Lehrer-Nachwuchs herangebildet werden sollte.

Seitdem haben sich diese Verhältnisse geändert. Es sind neben den Kreishauptschulen Neustadt und Adelsberg im Lande auch noch andere Schulen entstanden, welche an Qualität und Ausdehnung denen nicht nachstehen. Die Absicht der Regierung damals war die Volksschulen zu heben, die Hebung derselben zu ermöglichen; dieser Zweck ist der Hauptsache nach erreicht, und ein Grund zur weiteren Belastung des Normalschulfondes zur gleichen Begünstigung einzelner Schulen ist entfallen.

Nicht minder wichtig ist der Umstand, der auch schon in Berichten hervorgehoben worden ist, daß der Normalschulfond thatsächlich passiv ist.

Der Normalschulfond muß wegen Anzureichung seiner Mittel aus dem Staatschatze dotirt werden. Dieser Umstand enthält für die Regierung die dringende Aufforderung mit Ausnahmen so viel als möglich zurück zu halten, und jede Belastung des Normalschulfondes, soweit es nur immer möglich ist, hintanzuhalten, ebensowohl weil zum Normalschulfonde auch Landestheile concurriren, welchen die Wohlthat einer Beitragsleistung für Schulzwecke gar nicht zukommt, und andererseits, weil die Regierung die Inanspruchnahme der Dotation für den Normalschulfond auch dem Reichsrathe gegenüber wird zu vertreten haben, und weil sie gewärtig sein muß, daß der Reichsrath bei Dotationsansprüchen in eine sehr strenge Prüfung eingehen wird.

Bei diesen Umständen wird das h. Haus einsehen, daß es der Regierung wohl nicht möglich sein wird, in irgend einer ausnahmsweise Behandlung des Kronlandes Krain einzugehen. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß einzelne Hauptschulen auch über den Bereich der Landgemeinden hinaus, von Auswärtigen besucht werden, und daß in solchen Fällen die Gemeinden auch Lasten über das Maß des eigenen Bedarfes zu tragen haben, aber darin glaube ich, liegt nur die Aufforderung für den h. Landtag in Erwägung zu ziehen, ob nicht dieser Ueberlastung einzelner Schulgemeinden durch Erweiterung der Concurrenz oder durch Beiträge aus dem Landesfonde abgeholfen werden soll. Für die Regierung konnte in Absicht auf die Inanspruchnahme des Normalschulfondes zu Lokalitäten der Volksschulen nur die eigentliche Lehrerbildung maßgebend sein, weil die Lehrerbildungsanstalten nicht bloß lokale Interessen berühren, sondern Schulzwecken im weitern Kreise im Allgemeinen dienen.

Was insbesondere die Hauptschule in Idria, dann die Klosterschulen in Laibach und Laak betrifft, so wird die Beitragsleistung aus öffentlichen Fonden ohnehin aus

besondern Verhältnissen abgeleitet, und so weit rechtliche Verpflichtungen bestehen zur Inanspruchnahme der Beiträge aus diesen öffentlichen Fonds, ist dafür ohnehin schon in §. 3 Vorsorge getroffen.

Also in dieser Beziehung glaube ich, ist auch dieser Zusatz nicht strenge notwendig.

Ich beantrage darnach, daß alle Zusätze, wie sie der Ausschuss in Vorschlag gebracht hat, ganz einfach weggelassen werden.

Ich glaube, daß das Interesse der Gemeinden auch nicht absonderlich gefährdet ist, weil die Regierung ohnehin nicht daran denkt, da wo sie bisher Beiträge geleistet hat, einfach zurück zu treten, und alle weiteren Beiträge schlechtweg vorzuenthalten. Sie wird ganz gewiß, da wo Billigkeitsrückichten obwalten, auch fernerhin im Bereiche der Möglichkeit Beiträge den betreffenden Anstalten angeheihen lassen; aber ich glaube, das h. Haus soll die Bedenken, die ich vorgetragen habe, in Erwägung ziehen, und der Regierung die Möglichkeit offen lassen zu einem gedeihlichen Resultate zu gelangen.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort. Das Motiv, welches den Herrn Regierungs-Commissär bestimmt, gegen meinen Antrag zu stellen, liegt in der mißlichen Finanzlage Oesterreichs und in den Bedenken, daß der h. Reichsrath eine solche Position im Budget nicht genehmigen möchte. Ich erinnere mich aus den Votirungen zweier Budgets für das Jahr 1862 u. 1863, daß dort Positionen genehmiget worden sind, sowohl für die Interessen einzelner Königreiche und Länder im gesammten Vaterlande als auch für auswärtige Zwecke.

So möchte ich erinnern, daß dem Lande Dalmatien und Istrien ein großer Vorschuß, ich glaube 30,000 fl. oder darüber hinaus, nachgelassen worden ist; so erinnere ich mich, daß dem Lande Kärnten zwei Jahre nach einander ein Aequivalent für die eingezogenen Landschaftsgüter jährlich mit 30,000 fl. votirt wurde, so erinnere ich mich, daß für die Restaurirung in Prag eine sehr bedeutende Summe, ich glaube 10,000 fl. ebenfalls votirt wurde.

Aber ich erinnere mich insbesondere, daß für ausländische Zwecke in einem viel höheren Maße für Museen, für Institute, für Vereine außer Oesterreich in Deutschland votirt worden ist.

Meine Herren, ich glaube, daß der hohe Reichsrath der Ansicht sich nicht verschließen wird, daß wenn wir noch in der Lage sind, große Summen zu votiren für andere Zwecke, die nicht vielleicht in jener Höhe der Nothwendigkeit stehen, als wie der Unterrichtszweck in Krain, dann für Vereine, für Museen, für Anstalten außer Oesterreich — mögen sie welcher Bestimmung immerhin sein, ob einer wissenschaftlichen oder Kunstbestimmung — für welche solche Auslagen votirt werden, daß das Wohl unseres Landes in dieser Beziehung eine Rücksicht verdient, und ich hoffe, daß nach der Auseinandersetzung der Gründe und Umstände der h. Reichsrath auch in das eingehen wird. Gut, geht der h. Reichsrath nicht in das ein, dann haben wir vergebens an die Gerechtigkeit und Billigkeit desselben appellirt, daß wir aber voraus darauf verzichten sollten, daß die Position zur Berathung des h. Reichsrathes kommen sollte, das glaube ich, liegt nicht in unserm Interesse, weil wir die Unterrichtszwecke im Vaterlande zu wahren haben, und wir es so ausdrücklich nicht als eine Gnade ansprechen können, indem ich schon früher hingedeutet habe, daß die Verwaltung

der eingezogenen Güter eine solche nicht war, als sie hätte vielleicht unter andern Händen eines Landes, in den besondern Organen des Landes, sein können. Dieser Umstand also, den der Herr Regierungs-Commissär vorgebracht hat, kann mich nicht bestimmen, von meinem Antrage abzugehen, sondern ich habe feste Hoffnung und Zuversicht, daß der h. Reichsrath, wenn er die Position mit 48,000 fl. Passiva unseres Religions- und Studienfondes angenommen hat, sich darum nicht kümmern wird, wenn einige Tausend dazu wachsen.

Daher bitte ich, meine Herren, daß sie meinen Antrag annehmen, und daß der verehrte Ausschuss diesen Paragraph erwägen und diese Wohlthat auf jene Schulen ausdehnen möchte, wie er es vorzüglich für gut findet. (Beifall.)

Regierungs-Commissär Roth: Die Bemerkungen des Herrn Dr. Toman veranlassen mich nochmals das Wort zu ergreifen.

Herr Dr. Toman hat auf einzelne Fälle hingewiesen, wo der Reichsrath Großmuth geübt hat. Hier handelt es sich nicht eigentlich um einen Antrag, den wir vor den Reichsrath zu bringen haben, es handelt sich hier um die Emanirung eines Landesgesetzes, wo die Regierung auf eigene Verantwortung den Antrag allerhöchsten Orts befürworten soll.

Das glaube ich, ist etwas, was die Regierung nicht in der Lage sein wird, zu thun. Es handelt sich hier um eine Ausnahme, die durch ein Landesgesetz statuiert werden soll, und diese Ausnahme soll die Regierung bei Sr. Majestät befürworten.

Ich habe die Gründe, die Anstände vorgetragen, welche die Regierung sich gegenwärtig halten muß, wenn sie eine solche Ausnahme beantragen soll, und diese Anstände glaube ich, werden sie dahin stimmen, einen solchen Antrag nicht zu stellen, weil sie eben nachträglich Beanständigungen und Kritiken von allen Seiten zu gewärtigen hätte.

Präsident: Ich stelle die Unterstützungsfrage über den Antrag des Herrn Dr. Toman, welcher dahin geht, daß §. 7 dem betreffenden Comité zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Abg. Dr. Toman: Hinsichtlich der Aufnahme anderer Schulanstalten zur Unterstützung durch den Normalschulfond.

Präsident: Jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Toman: Ich bitte, wie ist das Resultat?

Präsident: Ihr Antrag ist unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Kromer: So sehr ich diesen Antrag des Herrn Dr. Toman realisirt wünschen möchte, so ersehe ich unter den derzeitigen Verhältnissen derzeit hiezu gar keine Möglichkeit. Mit Berücksichtigung der beengten Lage unserer Finanzen, aus welchen zuletzt der Normalschulfond subventionirt werden muß, hat der Ausschuss einen Beitrag aus dem Normalschulfonde nur für jene Schulen angesprochen, welche auch bisher subventionirt waren. Diese sind nämlich die Kreishauptschulen in Neustadt und Adelsberg, die Schule in Idria und die Mädchenschulen in Laibach und Laß.

Subventionen für andere Schulen, obwohl sie mitunter dringend nothwendig sind, konnte der Ausschuss im Gesetze nicht aufnehmen, weil auch andere Kronländer für ihre Haupt- und Trivialschulen gar keine Subventionen erhalten; daher der Ausschuss voraussetzen musste, daß ein derlei Begehren nur eine Ablehnung des Gesetzes zur Folge hätte.

Ich müßte daher sehr bedauern, wenn dem Antrage des Herrn Dr. Toman Gehör gegeben, und wenn aus dem von ihm beantragten Grunde das Gesetz dem Ausschusse zur neuerlichen Berathung zugewiesen würde.

Abg. Dr. Toman: Dürfte ich noch um das Wort bitten, weil ich auf Etwas aufmerksam machen werde.

Zuerst möchte ich dem Herrn Regierungs-Commissär antworten, daß es ganz gleichgiltig wäre, ob es sich hier um jährliche oder dauernde größere Auslagen aus dem Normalschulфонде handelt, und daß unter den früher erwähnten Positionen, welche angenommen worden sind, es auch solche gibt, welche andauernd, permanent sind.

Ich möchte dazu noch die Subvention der Dampfschiffahrt und anderer Gesellschaften, welche die Regierung selbst beantragt hat, erwähnen.

Ich glaube nicht, daß die Regierung aus diesem Punkte Anlaß nehmen wird, das Gesetz nicht sanctioniren zu wollen.

Möglich, daß das der Fall wäre, ich wünsche aber jedenfalls und ungeachtet dessen, daß mein Antrag angenommen werden würde, weil vielleicht der verehrte Ausschuss, wenn nicht zur Festsetzung einer Position in diesem Paragraphen im ausgesprochenen Sinne, vielleicht aber doch Veranlassung finden würde, aus demselben einen besondern Wunsch, eine besondere Bitte nach §. 19 L. D. an die Regierung zu stellen.

Daher wünsche ich, daß aus dieser Rücksicht mein Antrag angenommen werden möchte — vielleicht wird sich der Ausschuss für die zweite Modalität entscheiden.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Herr Berichterstatter haben das letzte Wort.

Berichterstatter Deschmann: Die Anschauungen der Regierung, welche wir aus dem Munde des Herrn Regierungs-Commissärs vernommen haben, liefern den genügenden Beweis für die Beschränkung, in welcher sich der Ausschuss bei der Festsetzung des §. 7 befunden hat. Einerseits hatten wir es mit einem passiven Фонде zu thun, andererseits stand uns bezüglich der bisherigen Inanspruchnahme der öffentlichen Фонде zu Schulzwecken die Ansicht der Regierung entgegen, welche dem Principe huldigt, daß die Volksschule eine Angelegenheit der Gemeinde oder des Landes sei, und nicht Reichssache. Diese Ansicht ist uns zu wiederholten Malen vom Herrn Regierungs-Vertreter schon im Ausschusse mitgetheilt worden.

Ich gehe zuerst daran, jene Positionen, welche der Ausschuss in seinem §. 7 angeführt hat, gegen die Ansichten, welche der Herr Regierungs-Commissär aussprach, zu vertheidigen.

Die Regierung will das Volksschulwesen nicht als eine das Reich berührende Angelegenheit, sondern als eine solche ansehen, welche nur das Land angeht, sie will aus Reichsmitteln so wenig als möglich zu diesem Zwecke beitragen, da die eigentlichen Studienanstalten, Universitäten und höhern Schulen als diejenigen Institute angesehen werden, zu denen das Reich beizutragen hat.

Wenn jedoch demungeachtet der Ausschuss sich für die bisherigen Beitrags-Leistungen aus dem Normalschulфонде für die beiden Hauptschulen in Adelsberg und Neustadt ausgesprochen hat, so war besonders diese Rücksicht für ihn maßgebend, daß er nicht dem h. Landtage zumuthen konnte, von einem Rechte, welches überdies auf einer allerhöchsten Entschliesung gegründet ist, so leicht hin Umgang zu nehmen. Der Normalschulфонд hat, wie ich in der Begründung zu diesem Paragraphen anführte, seit dem Jahre 1829, wo diese beiden Schulen als Kreishauptschulen erklärt worden sind, stets zur Erhaltung der Gebäude und für die nothwendigen Lokalitäten beigetragen.

Nun wäre dieß dem doch ein zu leichtfertiges Aufgeben eines Beitrages, welcher aus einem Фонде zu geschehen hat, der ebenfalls gewisse Zuflüsse von einzelnen Volksschulen hat — denn ich bemerke zugleich, daß der Lokalschulфонд in Adelsberg 192 fl. für den Normalschulфонд beiträgt, die Stadtgemeinde Laibach 53 fl., die Stadtcasse Laibach 87 fl., die Kirchen der Diöcese Laibach 644 Gulden, das Laibacher Bisthum 105 fl., der Religionsfond sammt dem krainischen Studienfonde zusammen 3250 fl., daß ferner das Erträgniß der Schulgelder der Normalhauptschule 980 fl., und jenes der Ursulinerinnen in Laibach 200 fl. beträgt, welche Erträgnisse sämmtlich dem Normalschulфонде zufließen.

Ich stimme vollkommen der Ansicht des Herrn Abg. Toman bei, daß die Wirthschaft, welche mit dem Normalschulфонде geführt worden ist, eine gar absonderliche zu sein scheint, zumal wenn man bedenkt, daß die ursprünglich zugewiesenen Kapitalien der aufgelösten Bruderschaften und Klöster über 79.000 fl. betragen, und zwar im Jahre 1798, während der jetzige Stand des Normalschulфонdes sich mit 78.714 fl. herausstellt (Dr. Toman: Hört!), also um 1000 fl. weniger als ursprünglich (Dr. Toman: Hört! Hört! Heiterkeit links.), obwohl, wie Ihnen bekannt sein wird, in diesen Fond außer den Schulgelbern auch Lokalbeiträge, gewisse Quoten von Verlassenschaften zugeflossen sind, obwohl derselbe durch Vermächtnisse und Abzüge von den Legaten im Verlaufe der Jahre sicher nicht unbedeutende Zuflüsse erhalten hat. Sie könnten zwar an mich die Anforderung stellen, daß ich Ihnen über die Wirthschaft mit dem Normalschulфонд die genauesten Aufschlüsse gebe. Ich hielt mich auch als Berichterstatter verpflichtet, die nothwendigen Erkundigungen darüber einzuziehen; allein leider ist eben in diesen Tagen ein Mann bei der Staatsbuchhaltung gestorben, der so zu sagen die lebende Chronik des Normalschulфонdes war, und die übrigen Herren konnten mir nicht jene Daten liefern, obwohl sie mir die Präliminarien bereitwilligst zu Gebote stellten. Nun fühle ich es sehr wohl, daß die Frage des Normalschulфонdes eine solche ist, die einmal zur Erledigung wird kommen müssen, ja es wird die Aufgabe des Landtages sein, in dieser Angelegenheit die Rechte des Landes geltend zu machen, da ja der Staat ohnehin vom Reiche alles auf die Länder devalviren will, und es haben gewiß auch die Länder das volle Recht zu verlangen und zu fragen (Lebhafter Beifall im Centrum), wie ist denn mit den Landesfondem gebart worden, was ist mit den Zuflüssen des Normalschulфонdes geschehen? (Bravo!)

Weiters jedoch muß ich bemerken, daß die Jahreszinsen des Normalschulфонdes zumeist den verschiedenen Dotationen der Lehrer zu Guten kommen, daß diejenigen Zuflüsse des Normalschulфонdes, welche die Schullokalitäten berühren, um die es sich zunächst hier handelt, und die Erhaltungskosten der Schullokalitäten, wirklich nicht so

bedeutend sind. Diese Kosten sind sehr variabel, sie betragen gewöhnlich für die Herstellungen in den Schulen zu Laibach, Neustadt und Abelsberg 350 fl. Doch muß ich hier noch eines merkwürdigen Umstandes erwähnen. Der Normalschulfond trägt nämlich auch für die Präparandenklasse in Idria zur Miete eines Zimmers bei, mit dem Betrage von 32 fl., hiezu kommt noch das Beheizungs-Pauschale von 25 fl. jährlich. Das, meine Herren, ist wohl eine Abnormität der ehemaligen Zustände, woraus man ersieht, wie die Concurrenz-Verhandlungen geleitet wurden, indem für eine so holzreiche Gegend, wie Idria, der Normalschulfond für die Beheizung eines Zimmers 25 fl. beizutragen hat, während doch das Bergamt Idria für die Erhaltung und Beheizung der übrigen Schullokalitäten seit Jahren verpflichtet war.

Wenn ich daher die Annahme des Ausschufsantrages befürworte, so wünschte ich natürlich keineswegs, daß damit schon ein Präjudiz geschaffen würde bezüglich der Ansprüche, welche das Land an den Normalschulfond zu stellen hat; ich glaube vielmehr, daß bei jener Gelegenheit, wo es sich um die gründliche Reform des ganzen Volksschulwesens und um Beiträge aus dem Landesfonde für die Volksschulen handeln wird, gewiß auch diese Frage einer reiflichen Erwägung unterzogen werden wird. Der Ausschuf jedoch hielt es ungeachtet der wiederholten Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs für nothwendig, an dem Rechte, welches durch die kais. Entschliesung vom Jahre 1829 den Kreis Hauptschulen in Neustadt und Abelsberg zugestanden wurde, festzuhalten. Es würde ein Aufgeben dieses Rechtes vielleicht nur ein gefährliches Präjudiz für die Zukunft bilden, wornach die Regierung vielleicht im nächsten Jahre mit einer Vorlage käme, worin sie die sämtlichen Beitragsleistungen aus dem Normalschulfonde, welche sie für die Dotation der Lehrer befreitet, mit eben denselben Gründen, wie heute, von sich abzuwälzen versuchen könnte. (Dr. Toman: Sehr gut!) Der Ausschuf hat es ferner für nothwendig erachtet, außer diesen zwei Schulen, auch jene in Idria betreffen zu müssen. Es ist in diesem Zusatz eigentlich nichts Neues ausgesprochen, der Ausschuf hielt sich nur für verpflichtet auszusprechen (Abg. Dr. Bleiweis verläßt den Sitzungsfaal), daß die öffentlichen Fonde für die Hauptschule in Idria, für die Mädchenschule der Ursulinerinnen in Laibach und Laak in der bisherigen Übung ihre Beitragspflicht noch ferner zu erfüllen haben. Es ist sehr gut, meine Herren, wenn in einem Landesgesetze solche Punkte ersichtlich erscheinen, zumal man ja weiß, daß öffentliche Fonde sehr viel Lust haben, sich derlei Beitragsleistungen zu entledigen.

Zugleich führe ich in Bezug auf Idria die allerhöchste Entschliesung an, welche in dem Berichte des Ausschufes bezogen ist, worin es ja als eine klar einleuchtende Sache hingestellt wird, daß für Schulen, welche besonders von der Klasse der Arbeiter des Montan-Aerars benützt werden, auch dieses die Erhaltungskosten vollständig zu tragen habe.

Meine Herren, Privatgewerkschaften erfüllen diefalls ihre Verpflichtungen. Gehen Sie nach Sagor, so finden Sie dort eine ausgezeichnete Werkschule, welche die Gewerkschaft auf eigene Kosten erhält, und sicherlich ist auch der Staat verpflichtet, bei einem so ergiebigen und einträglichem Bergwerke als es Idria ist, seine Pflicht bezüglich der Schule im vollsten Maße zu erfüllen. (Bravo!)

Was die Mädchenschulen der Ursulinerinnen in Laibach und Laak anbelangt, so muß hier erwähnt werden,

daß diese Schulen über das specielle Bedürfnis der beiden Städte Laak und Laibach hinaus gehen.

Es nehmen sehr häufig fremde Schülerinnen an dem Unterrichte daselbst Antheil.

Es existirt auch bei beiden Schulen eine sogenannte innere Schule, ferner sind dieselben mehr den Normalhauptschulen gleich zu stellen. Zudem wird durch den Ausschufsantrag diefalls keine bestimmte Beitragsleistung ausgesprochen, sondern es wird nur die bisher bestandene Beitragspflicht der öffentlichen Fonde markirt. Man verwehrt sich nämlich gegenüber der so häufig ausgesprochenen Absicht der Regierung, alle ihre Beitragspflicht selbst für den Fall, wenn ihr aus dem Lokalschulfonde ein Entgelt geleistet wird, abzuwälzen.

Ich komme nun zu dem Antrage des Abg. Herrn Dr. Toman, welcher darauf hinzielt, die Position des §. 7 auch auf andere Volksschulen in Krain auszudehnen. Nun gestehe ich, daß ich fast den Zweifel hege, ob die Regierung dem §. 7, wie er hier vom Ausschuffe beantragt wird, die Sanction zu erteilen geneigt sein wird.

Wir kommen hier wieder in jene fatale Situation, welche vom Herrn Berichterstatter des Gemeindegesetzes schon neulich in solcher Wahrheit und Frische gezeichnet worden ist.

Wir sollen hier berathen, wir sollen beschließen, was dem Lande frommt, allein wir sehen immer als Damoklesschwert das Veto der Regierung über unsern Häuptern schweben.

Nun eben diese Rücksicht ist es, welche mich, obwohl ich die Gründe des Herrn Dr. Toman vollkommen zu würdigen weiß, dennoch für meine Person nicht bestimmen kann, für den Antrag desselben zu sprechen, obwohl mir einige Mitglieder des Ausschufes ihre Absicht kundgegeben haben, den Antrag des Dr. Toman einer genauern Würdigung zu unterziehen. (Abg. Dr. Toman: den Wunsch auszusprechen.) Meine Herren, wir sollten doch nicht einen richtigen Spruch vergessen, der da lautet: „Hilf dir selbst, so wird dir auch Gott helfen“. Wir haben leider nur zu oft uns im Reichsrathe überzeugt, mit welcher Gleichgiltigkeit dort die Schmerzensschreie der einzelnen Länder vernommen wurden, und doch war in dieser ersten Session das Herz des Reichsrathes dann und wann weicher gestimmt; allein täuschen Sie sich nicht, meine Herren, daß Aussicht vorhanden ist, daß in künftigen Sessionen der Gesammt-Reichsrath für solche menschliche Regungen des Mitleids empfänglicher sein werde. (Rufe: Richtig!) Es ist ganz richtig, was Herr Dr. Toman bemerkt, daß für ausländische Zwecke, daß für Bauten von Kirchen bedeutende Summen votirt worden sind. Allein ich bitte hier auch zu erwägen, daß bei einem großen Staate wie es Oesterreich ist, wenn es sich um Subventionen handelt, auch die Politik, namentlich die auswärtige Politik ein entscheidendes Wort zu reden hat, während man auf das so wichtige und für die einzelnen Länder so bedeutungsvolle Institut der Volksschule in jenen höhern Regionen des Reichsrathes nicht jenes Augenmerk lenket, sondern es als eine Angelegenheit betrachtet, welche die Länder als ihre eigene anzusehen und zu behandeln haben werden.

Ich erwähne weiters, meine Herren, daß bis jetzt eine wechselseitige Unterstützung der Normalschulfonde der verschiedenen Länder Statt gefunden hat, so zwar, daß die activen Normalschulfonde den passiven unter die Arme griffen.

Allein schon bei der Berathung des Präliminars für den Unterricht mußten wir im Reichsrathe von den Vertretern anderer Länder, z. B. Oberösterreichs oder Böhmens, die mahnenden Worte an die Regierung hören, wie sie denn ihre activen Normalschulfonde oder den Ueberschuß derselben für andere Länder verwenden könne, da diese Normalschulfonde dem doch zunächst nur für ihr Land bestimmt seien. (Bewegung.) Eben aus diesen Gründen beharre ich daher darauf, daß dem Antrage des Ausschusses die Zustimmung des hohen Hauses erteilt werden möge.

Bezüglich des Antrages des Herrn Dr. Toman insofern derselbe nur den Wunsch ausgesprochen haben will, daß bezüglich der Unterstützung der einzelnen Volksschulen auch das Reich ins Mitleid gezogen werde, glaube ich, daß er allenfalls an den Ausschuß zurück verwiesen werden sollte, damit dieser vielleicht einen eigenen Antrag stelle.

Jedoch scheint er mir in Verbindung mit diesem Gesetze nicht angezeigt zu sein, da wir für den Erfolg leider gar keine Aussicht haben, obwohl ich die Gründe, welche den Herrn Dr. Toman dazu bewogen haben, vollkommen zu würdigen weiß, und zugleich gestehen muß, daß es wohl abnorm scheint, warum die Regierung, wenn sie Adelsberg und Neustadt unterstützt, nicht auch ebenso gut die bedeutenderen Schulen in Oberkrain in Berücksichtigung genommen hat.

Ich habe überall nachgesucht, um auch eine Verpflichtung zu Beiträgen des Normalschulfondes für Radmannsdorf aufzufinden, es ist mir jedoch dieß nicht gelungen.

Landesrath Roth: Darf ich mir noch einmal das Wort erlauben, zur Vertheidigung der Regierungsvorlage.

Ich möchte doch noch darauf aufmerksam machen, daß die Regierung bei dieser Position einem bestimmten Grundsatz gefolgt ist, nämlich dem, daß im Allgemeinen dort der Normalschulfond, der aus dem Staatschatz dotirt wird, in Anspruch genommen werden soll, wo eben Lehrerbildungs-Anstalten in Frage kommen, weil diese Lehrerbildungs-Anstalten nicht bloß Lokalzwecke verfolgen, sondern weil sie das Schulwesen im Allgemeinen angehen.

Diesen Grundsatz hat die Regierung streng consequent durchgeführt, und ich glaube, daß in dieser Richtung der Regierung durchaus kein Vorwurf gemacht werden kann. Der Ausschuß-Antrag nimmt rücksichtlich des Zusatzes zu §. 7 eine ganz willkürliche Position an, er bezieht die Bevorzugung von ein Paar größeren Schulen, die aber im Wesen nichts anderes sind, als Lokalschulen, lokale Anstalten, welchen Charakter sie nicht verloren haben. Wenn man diese Bezüge gewährt, so sehe ich wirklich nicht ein, wo das aufhören soll. So gut als die Kreishauptschule in Adelsberg und jene in Neustadt eine Unterstützung beanspruchen kann, mit ganz gleichen und vielleicht noch mehrerem Grunde, könnte die eine oder die andere Hauptschule im Lande, vielleicht selbst irgend eine Trivialschule eine Unterstützung aus allgemeinen Mitteln beanspruchen, weil sie vielleicht in einer ungünstigen Lage ist und vielleicht noch schwerer die Kosten erschwingt, als diese größeren Schulen. Ich glaube, daß mit Rücksicht auf diesen Umstand das h. Haus auf die Regierungsvorlage einzugehen Grund hat, und daß es die Sache nicht dahin kommen lassen wird, an diesem Paragraphen das ganze Gesetz scheitern zu machen. Wenn es in Absicht steht, wie der Herr Abg. Dr. Toman ausgesprochen hat, nachträglich weitere Begünstigungen in Anspruch zu

nehmen, um von der Regierung zu erwirken, so steht ja das Gesetz in der Art, wie es hier vorliegt, und von der Regierung beantragt ist nicht entgegen, die gedachten Begünstigungen auch später noch zu beanspruchen. Es verschlägt gar nichts, wenn das Gesetz, wie es hier vorliegt, angenommen wird, daß weiterhin besondere Anträge von Seite der Landesvertretung gestellt werden, welche dann nach Andeutung des Herrn Abg. Dr. Toman nach §. 19 der Landesordnung behandelt werden.

Dadurch würde wenigstens das Zustandekommen des gegenwärtigen Gesetzes nicht in Frage gestellt.

Abg. Dr. Toman: Ich bin so frei meinen Antrag dem Herrn Landeshauptmann formulirt hinauf zu geben.

Mein Antrag lautet:

Der hohe Landtag wolle beschließen: „Der §. 7 werde an den betreffenden Ausschuß mit der Erwägung ob der Beitrag des Normalschulfondes nicht auch noch andern Schulen außer Neustadt und Adelsberg zu Gute kommen solle, zur neuerlichen Berichterstattung zurückgewiesen“.

Berichterstatter Deschmann: Als Berichterstatter bitte ich noch einmal ums Wort, um auf einen Punkt aufmerksam zu machen, welcher mir denn doch nicht ohne Bedeutung zu sein scheint, und der wirklich maßgebend sein dürfte. Nehmen wir den §. 7 der Regierungsvorlage ohne die Amendements des Ausschusses an, so haben wir etwas angenommen, was wahrscheinlich in Krain niemals in Anwendung kommen wird.

Ich gestehe es offen, ob wir den Paragraphen in jener Fassung annehmen oder nicht, läuft auf eins hinaus. Es wird darin der Regierung wohl eine Verpflichtung auferlegt, von der sich jedoch mit Bestimmtheit sagen läßt, daß sich schwerlich je die Gelegenheit ergeben wird, diese Verpflichtung dem Lande gegenüber zu lösen. Nehmen Sie die Anzahl der Volksschulen in Krain in Betracht, ziehen Sie ferner in Erwägung, daß es gewiß von höchster Wichtigkeit sei, daß die Schullehrer für Krain in einer größeren Stadt und zwar in Laibach, da doch dieses das einzige Centrale im Lande ist, ihren Unterricht erhalten, wo nebenbei noch andere Hilfsmittel der Ausbildung vorhanden sind, während in kleinern Städten, z. B. Dria, Adelsberg, Neustadt, es an allen dem gebricht, so ist wohl kaum die Aussicht vorhanden, daß dort jemals Lehrer-Seminarrien entstehen werden.

Ich sehe also wirklich nicht ein, warum wir bei so bewandten Umständen diesen Paragraphen der Regierungsvorlage annehmen sollen, nachdem der Normalschulfond ohnehin verpflichtet ist, die Normalschule in Laibach auf seine Kosten zu erhalten.

Dennoch hat der Ausschuß denselben in seinen erweiterten Antrag aufgenommen, einerseits deshalb, um eine von der Regierung gebotene Position, die sich namentlich in Beziehung auf Bildungs-Anstalten von Lehrerinnen vielleicht einmal als praktisch erweisen dürfte, nicht so einfach von sich zu weisen. Es war jedoch gewiß vom Ausschusse sehr praktisch, bestimmte Positionen, welche bisher in Wirklichkeit bestanden haben, welche nie in Frage gestellt worden sind, nicht zu vergessen, und ich kann daher nur bei dem Antrage verbleiben, der hohe Landtag möge den §. 7, so wie er aus der Ausschuß-Berathung hervorgegangen ist, annehmen.

Präsident: Ich schließe nunmehr die Debatte, nachdem der betreffende Herr Referent das letzte Wort

gehabt hat. Es liegt nur Ein Antrag gegen den Ausschußantrag vor, nämlich der des Herrn Dr. Zoman, welcher dahin geht: „Der hohe Landtag wolle beschließen, der §. 7 werde an den betreffenden Ausschuß mit der Erwägung, ob der Beitrag des Normalschulfondes nicht auch noch anderen Schulen außer Neustadt und Abelsberg zu Gute kommen soll, zur neuerlichen Berichterstattung zurückgewiesen“. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben. (Geschicht. Nach wiederholter Zählung.) Es sind 14 Stimmen dafür, der Antrag des Herrn Dr. Zoman ist also angenommen. (Zum Berichterstatter gewendet.) Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Deschmann: Ich weiß wirklich nicht, ob wir jetzt noch fortschreiten können; denn gleich im §. 8 heißt es: „Die bei den letzteren Schulen (§. 7) unbedeckten Kosten . . . nun aber wissen wir eben nicht . . . (Rufe: Fortfahren!) §. 8 lautet: (Liest denselben.)

Präsident: Ist über §. 8 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich den §. 8 zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) §. 8 ist angenommen.

Berichterstatter Deschmann: (Liest §. 9.)

Präsident: Ist über §. 9 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) §. 9 ist angenommen.

Berichterstatter Deschmann: (Liest §. 10.)

Präsident: Wird über §. 10 etwas zu bemerken sein? (Nach einer Pause.) Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich diesen Paragraphen zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) §. 10 ist angenommen.

Berichterstatter Deschmann: (Liest §. 11.)

Präsident: Wird über §. 11 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Wenn nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich diesen Paragraphen zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Paragraph 11 ist angenommen.

Berichterstatter Deschmann: (Liest §. 12.)

Präsident: Wird über §. 12 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Paragraph 12 ist angenommen.

Berichterstatter Deschmann: (Liest §. 13.)

Präsident: Wird über §. 13 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Paragraph 13 ist angenommen.

Berichterstatter Deschmann: (Liest §. 14.)

Präsident: Wird über §. 14 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren,

welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Paragraph 14 ist angenommen.

Berichterstatter Deschmann: (Liest §. 15.)

Präsident: Ist über §. 15 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es wird nichts dagegen bemerkt, ich bringe ihn demnach zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) §. 15 ist angenommen.

Berichterstatter Deschmann: (Liest §. 16.)

Nachdem das Gemeinde-Gesetz bereits berathen ist, so müssen die §§. 90, 93 und 98 als Citat eingesetzt werden.

Abg. Freiherr v. Apfaltrern: Ich weiß nicht auswendig, ob dieß richtig ist, und ob Sie berücksichtigt haben, daß der §. 81 gefallen ist.

Berichterstatter Deschmann: Ja das habe ich bereits berücksichtigt.

Abg. Freiherr v. Apfaltrern: Dann hat es seine Richtigkeit.

Abg. Dr. Zoman: Das ist Sache der Stylisirung.

Präsident: Ist in Bezug auf §. 16 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es wird nichts dagegen bemerkt, ich bringe denselben zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Paragraph 16 ist also unter Vorbehalt einer allfälligen Berichtigung der citirten Paragraphen der Gemeindeordnung angenommen.

Berichterstatter Deschmann: §. 17 ist etwas abweichend von der Regierungsvorlage. Die Regierungsvorlage lautet nämlich: „Der Staatsverwaltung wird das Recht der Oberleitung der Schulbauten vorbehalten und bleiben die Vorschriften der politischen Schulverfassung insoweit aufrecht, als sie nicht durch die gegenwärtigen Bestimmungen eine Aenderung erleiden“.

Der Ausschuß glaubte nun das dem Staate vorbehaltene Recht der Oberleitung bei Schulbauten genauer bestimmen und auch die ökonomischen Rücksichten, welche sicherlich in der Gemeinde, bezüglich in dem gewählten Schul-Comité ihre beste Vertretung finden, wahren zu müssen.

Man war dazu durch besondere Fälle bewogen, indem die Erfahrung lehrt, daß denn doch mitunter durch Zögern in der Ingrenznahme der Staatsverwaltung auf die Bauten selbst, den Gemeinden oft unnütze Kosten aufgebürdet werden, und daß die Gemeinde selbst, wenn einmal der Schulbauplan vorliegt, welcher genau nach den Vorschriften entworfen und hergestellt sein muß, wie diese für die Normalschulen überhaupt bestehen, es sicherlich am Besten weiß, wie sie die Schule am Dauerhaftesten, Zweckmäßigsten und Billigsten zugleich bauen. §. 17 lautet daher: (Liest denselben.)

Präsident: Ist über §. 17 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich diesen Paragraphen zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) §. 17 ist angenommen.

Berichterstatter Deschmann: Als §. 18 wurde der Schluß des §. 17 der Regierungsvorlage angenommen. (Liest §. 18.)

Präsident: Ist gegen diesen letzten Paragraphen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es wird

nichts dagegen bemerkt, ich bringe ihn also zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) §. 18 ist ebenfalls angenommen. (Rufe: Schluß!) Ist es der Wunsch des Hauses, daß die Sitzung geschlossen werde? (Rufe: Ja!)

Die Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Die Majorität erhebt sich.) Ich schliesse hiemit die Sitzung, und ersuche im Namen des Obmannes des Finanzausschusses die Herren Mitglieder des Subcomités für die Steuerfrage, sich bei dem Umstande, als der Herr Obmann unwohl und nicht in der Lage ist, sein Zimmer zu verlassen, in seiner Woh-

nung im Hôtel Malitsch, Nachmittags 6 Uhr zu einer Besprechung einzufinden. Nächste Sitzung morgen; auf die Tagesordnung kommen: Der heute unerledigt gebliebene Gegenstand, der Bericht des Ausschusses über den Antrag des Herrn Dr. Loman auf Einführung der Schwurgerichte, — 3. Lesung des Strafenconcurrentengesetzes, — Antrag des Landesauschusses auf Bewilligung einer Nachtragsdotation pr. 2783 fl. aus dem Grundentlastungsfonde, — Antrag bezüglich des Brückenbaues bei Gurkfeld, — und Antrag des Landesauschusses bezüglich der Ersatzansprüche der Stadtgemeinde Triest für die in den dortigen Wohlthätigkeitsanstalten verpflegten Gebärenden und Findelkinder.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 50 Minuten.)

